

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

| | | |
|-------|-------------------------|------|
| Nr. 5 | Bielefeld, den 17. Juli | 1987 |
|-------|-------------------------|------|

Inhalt:

| | Seite: | | Seite: |
|---|--------|--|--------|
| Kirchliches Arbeitsrecht | 101 | Urkunde über die Aufhebung der (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest | 141 |
| Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare | 127 | Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1987 | 141 |
| Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union. | 131 | Druckfehlerberichtigung | 141 |
| Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel | 132 | Neu erschienene Bücher und Schriften | 141 |
| | | Bilanz der Evangelischen Darlehns-genossenschaft eG zum 31. 12. 1986 | 144 |

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 22305/87 A 7-02

Bielefeld, den 22. 6. 1987

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten

§ 1

Änderung der BAT-Anwendungsordnung

Die Ordnung über die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT-Anwendungsordnung – BAT-AO) vom 26. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte „54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1986“ durch die Worte „57. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. April 1987“ ersetzt.
- In § 2 Nr. 7 Buchst. a erhält § 8 Abs. 1 Satz 4 BAT für die Anwendung im kirchlichen Bereich folgende Fassung:
„Es wird von ihnen erwartet, daß sie die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.“

§ 2

Änderung des BAT-KF

Aus den Änderungen des § 1 ergeben sich folgende Änderungen im Wortlaut des BAT-KF:

- In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Buchst. 1 durch folgende Buchstaben ersetzt

„1 I) als Lehrkräfte,
1 II) . . .“

- § 8 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Es wird von ihnen erwartet, daß sie die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahen.“
- § 17 Abs. 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.“
- In § 23 a Nr. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „sowie bei Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes“ eingefügt.
- § 24 Abs. 3 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe c wird gestrichen.
 - Buchstabe d wird Buchstabe c.
- § 26 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„(1) Die Vergütung des Angestellten besteht aus der Grundvergütung und dem Ortszuschlag.“
- § 32 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.
9. In § 47 Abs. 7 Unterabs. 2 erhalten die Sätze 2 und 3 die folgende Fassung:

„Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.“

10. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält die Tabelle die folgende Fassung:

| in der Vergütungsgruppe | bis zum vollendeten 30. Lebensjahr | bis zum vollendeten 40. Lebensjahr | nach vollendetem 40. Lebensjahr |
|---|------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| | Arbeitstage | | |
| I und I a I b bis X Kr. XII bis Kr. I | 26 | 30 | 30 |
| | 26 | 29 | 30 |

- b) Absatz 4 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

11. In § 51 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann“ gestrichen.
12. In § 59 Abs. 4 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.
13. Nr. 6 Abschn. A Nr. 3 SR 2 a erhält die folgende Fassung:
- „3. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Ausgleichszeitraum des Absatzes 5 Satz 1 auf sechs Monate verlängert werden.“

§ 3

Änderung der Bestimmungen über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages sind für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke anzuwenden.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Nr. 2 werden das Wort „Medizinalassistent,“ gestrichen und die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „, wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

- cc) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

- c) In den Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2“.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

- Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 4

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Angestellte

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (KF) vom 12. Oktober 1973 wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Medizinalassistent,“ gestrichen und die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Satz 2“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen

 - a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Angestellten für den Monat September bzw. für den nach Abs. 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“
 - bb) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „so wird § 2 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „werden § 7 und § 54 BBesG“ ersetzt.
 - e) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

3. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1986
§ 2 Nr. 4 sowie §§ 3 und 4,
2. am 1. Januar 1987
§ 2 Nr. 3 und Nr. 5 bis 13,
3. am 1. Juli 1987
§ 1 sowie § 2 Nr. 1 und 2.

Iserlohn, den 6. Mai 1987

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Hildebrandt

II.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

§ 1

Änderung des MTL II-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder in kirchlicher Fassung (MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen.“
2. In § 31 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „Giro- oder Postscheckkonto“ durch das Wort „Girokonto“ ersetzt.
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 werden die Worte „die gesamte regelmäßige“ durch die Worte „mindestens drei Viertel der regelmäßigen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Zahl „55“ durch die Zahl „53“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Buchstabe c eingefügt:

„c) für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsmin-
derung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,“.

cc) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

c) Die Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaub oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.“

d) Es wird die folgende Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1 angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; andernfalls trägt sie der Arbeiter.“

4. § 48 Abs. 8 Unterabs. 5 erhält die folgende Fassung:

„Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.“

5. § 53 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2 und 3 erhält die folgende Fassung:

„Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.“

6. In § 54 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „endet“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann“ gestrichen.

7. In § 62 Abs. 3 werden die Worte „§ 19“ durch die Worte „§ 22“ ersetzt.

8. In Nr. 4 SR 2 e werden nach dem Wort „Kalenderwoche“ die Worte „, spätestens bis zum

Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden“ eingefügt.

9. In Nr. 4 SR 2 f werden nach dem Wort „Kalenderwoche“ die Worte „spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden“ eingefügt.

10. In Nr. 3 Abs. 2 SR 2 h werden nach dem Wort „Kalenderwoche“ die Worte „spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF

Nr. 4 Abschn. A des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF (LGrV MTL II-KF) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Unschädlich sind ferner Unterbrechungen wegen eines Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes sowie ohne Rücksicht auf ihre Dauer Unterbrechungen

a) wegen Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz,

b) wegen Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 MTL II,

c) im Sinne der regelmäßig wiederkehrenden Unterbrechungen bei Saisonarbeitern,

d) wegen der Schutzfristen und wegen Mutterschaftsurlaubs nach dem Mutterschutzgesetz.“

2. In Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e werden die Worte „§§ 48 und 49“ durch die Worte „§§ 48, 48 a und 49“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Bestimmungen über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages sind für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke anzuwenden.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Nr. 2 werden das Wort „Medizinalassistent,“ gestrichen und die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

cc) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Arbeit in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Arbeitstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

c) In den Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2“.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

§ 4

Änderung der Bestimmungen über eine Zuwendung für Arbeiter

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder (KF) wird für die Anwendung im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der

Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Arbeiter keine Bezüge erhalten hat wegen

a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:

„Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Arbeiter für den Monat September bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

bb) Unterabs. 3 wird gestrichen.

c) In Abs. 4 werden die Worte „wird § 2 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „werden § 7 und § 54 BBesG“ ersetzt.

d) Die Protokollnotiz zu Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Arbeiter aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

3. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:
 „Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
2. §§ 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1986.

Iserlohn, den 6. März 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

III.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter in der Ausbildung

§ 1

Änderung der Bestimmungen über ein Urlaubsgeld und eine Zuwendung für Mitarbeiter in der Ausbildung

(1) Für die Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallen, sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten A und B wiedergegebenen Tarifverträge anzuwenden. Dabei gilt der Manteltarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

(2) Für die Praktikantinnen (Praktikanten), Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten C bis H wiedergegebenen Tarifverträge anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Iserlohn, den 6. März 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

A.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987 zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Unterabsatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe“ durch die Worte „Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege“ ersetzt.

- bb) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

- cc) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.

- c) In den Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatzes 1 Nr. 2“ ersetzt durch die Worte „Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2“.

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

B.
Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. Januar 1987
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Auszubildende

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 6. Dezember 1974, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Auszubildenden aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die dem Auszubildenden aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

2. Dem § 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

C.
Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 9. Januar 1987
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Praktikantinnen (Praktikanten)

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Praktikantin (der Praktikant) nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbildungsträger aus dem Praktikantenverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Praktikantin (dem Praktikanten) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
 d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die der Praktikantin (dem Praktikanten) aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

D.

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 21. April 1986 geänderte Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger vom 16. März 1977 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

- bb) Unterabsatz 3 erhält die folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw. des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

- b) In den Protokollnotizen Nrn. 1, 2 und 3 werden jeweils die Worte „Absatzes 1 Nr. 2“ durch die Worte „Absatzes 1 Unterabs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

E.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Lernschwestern und Lernpfleger vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbildungsträger aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
 c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGK) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK zuge-

standen hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

F.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes in der Krankenpflege oder in der Kinderkrankenpflege oder nach Maßgabe des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 2 werden die Worte „oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld“ durch die Worte „ , wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz“ ersetzt.

- b) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub – oder lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erholungsurlaubs später als am ersten Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfristen bzw.

des Erziehungsurlaubs – in diesem Kalenderjahr wieder aufgenommen wird.“

2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für ein Urlaubsgeld aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

G.

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin/der Schüler nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Träger der Ausbildung aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie/er keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin/der Schüler keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin/dem Schüler für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGK) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK zuge-

standen hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.
- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die der Schülerin/dem Schüler aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

- 2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

H.

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Januar 1987

zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. November 1974 geänderte Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 12. Oktober 1973 wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Hat die Schülerin (der Schüler) nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Ausbildungsträger aus dem Ausbildungsverhältnis oder aus einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den sie (er) keine Bezüge erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die die Schülerin (der Schüler) keine Bezüge erhalten hat wegen

- a) der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Ausbildung unverzüglich wieder aufgenommen hat,
- b) der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldge-

setz bis zur Vollendung des zehnten Lebensmonats des Kindes.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Betrag der Zuwendung erhöht sich um 50 DM für jedes Kind, für das der Schülerin (dem Schüler) für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGK) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK zugestanden hätte. § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 BAT ist entsprechend anzuwenden.“

- c) Die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird gestrichen.

- d) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:

Kinder, für die der Schülerin (dem Schüler) aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGK Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGK oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.“

- 2. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

IV.

Änderung des Dienstrechts der nebenberuflichen Mitarbeiter

§ 1

Änderung der Ordnungen für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter

(1) Die rheinische, die westfälische und die lip-pische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) werden wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „nach der Einstellung“ durch die Worte „des Arbeitsverhältnisses“ ersetzt.

- 2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit“ eingefügt und das Wort „anzunehmen“ durch das Wort „wahrzunehmen“ ersetzt.

- b) Abs. 4 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Er hat eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit

länger als drei Kalendertage, hat der Mitarbeiter eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag vorzulegen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Einem Mitarbeiter, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „seine Vergütung“ durch die Worte „als Krankenvergütung seine Bezüge (§ 5)“ ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und diese Ansprüche an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 zurückzuhalten.“

Übersteigt der erlangte Schadenersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 und 2, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadenersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über deren Anspruch hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Aus wichtigen Gründen, namentlich persönlicher Art, kann für angemessene Zeit Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In § 8 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für ein Arbeitsverhältnis, das mit Eintritt des im Arbeitsvertrag bestimmten Ereignisses oder mit Ablauf einer längeren Frist als einem Jahr enden soll.“

b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).“

7. § 10 erhält folgende Fassung

„§ 10
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Mitarbeiter oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit nicht durch besondere Regelung etwas anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.“

(2) In § 1 Abs. 2 Buchst. a der rheinischen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter wird das Wort „Hausmeister“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küster-Ordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Kirchengemeinde“ durch die Worte „des Arbeitgebers“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Jede angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung der Arbeitszeit ergibt, ist auf eine halbe Stunde aufzurunden.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Einem Küster, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter die Bestimmungen für nebenberufliche Küster fällt, wird die Zuwendung nach diesen Bestimmungen nicht gezahlt.“

§ 3

Änderung der Ordnungen für die nebenberuflichen Kirchenmusiker

(1) In § 11 Abs. 2 der rheinischen und § 4 Abs. 2 der lippischen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker wird folgender Satz 3 angefügt:

„Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.“

(2) In § 6 Abs. 2 der westfälischen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dabei sind als Zuwendungserhöhungsbetrag für jedes berücksichtigungsfähige Kind 25 DM zu zahlen. Einem Kirchenmusiker, der nur für eine während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz ausgeübte Beschäftigung unter

diese Ordnung fällt, wird die Zuwendung nach dieser Ordnung nicht gezahlt.“

(3) In § 13 Abs. 1 Satz 2 der rheinischen, § 8 Abs. 1 Satz 2 der westfälischen und § 7 Abs. 1 Satz 2 der lippischen Ordnung wird jeweils die Angabe „36 Kalendertage“ durch die Angabe „37 Kalendertage“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. am 1. Januar 1987
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie
§ 2 und § 3,
2. am 1. Juli 1987
§ 1 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Abs. 2.

Iserlohn, den 6. Mai 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

V.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung

Artikel 1

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Angestellten und Arbeiter

§ 1

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Angestellten

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b bis X und I b bis II b, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 3

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b
und Kr. I um je 40 DM,
- den Vergütungsgruppen IX a
und Kr. II um je 30 DM,
- der Vergütungsgruppe VIII
um je 20 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

| In Vergütungsgruppe | DM | In Vergütungsgruppe | DM |
|---------------------|-------|---------------------|-------|
| X | 12,22 | Kr. I | 13,31 |
| IX b | 12,87 | Kr. II | 13,93 |
| IX a | 13,12 | Kr. III | 14,61 |
| VIII | 13,62 | Kr. IV | 15,32 |
| VII | 14,50 | Kr. V | 16,11 |
| VI a/b | 15,45 | Kr. VI | 17,01 |
| V c | 16,65 | Kr. VII | 18,29 |
| V a/b | 18,23 | Kr. VIII | 19,38 |
| IV b | 19,73 | Kr. IX | 20,56 |
| IV a | 21,42 | Kr. X | 21,82 |
| III | 23,29 | Kr. XI | 23,22 |
| II b | 24,48 | Kr. XII | 24,61 |
| II a | 25,79 | | |
| I b | 28,16 | | |
| I a | 30,61 | | |
| I | 33,40 | | |

§ 5

Ausgleichszulagen für die Angestellten
im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

| | |
|-------------------------|-----------|
| in der Vergütungsgruppe | um bis zu |
| VII | 2,45 DM |
| VI b | 25,— DM |
| IV b | 6,— DM |

überschritten werden.

§ 6

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder

3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

¹ Zur entsprechenden Berücksichtigung des kirchlichen Dienstes wird auf Art. 4 § 3 Abs. 2 hingewiesen.

Anlage 1

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)**

| Verg.- Gr. | Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|---|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 21. | 23. | 25. | 27. | 29. | 31. | 33. | 35. | 37. | 39. | 41. | 43. | 45. | 47. | 49. |
| | Lebensjahr (monatlich in DM) | | | | | | | | | | | | | | |
| I | | 3981,44 | 4197,26 | 4413,14 | 4629,00 | 4844,86 | 5060,75 | 5276,58 | 5492,46 | 5708,32 | 5924,19 | 6140,07 | 6355,92 | 6571,76 | |
| I a | | 3669,81 | 3837,58 | 4005,29 | 4173,03 | 4340,75 | 4508,53 | 4676,30 | 4843,99 | 5011,74 | 5179,47 | 5347,25 | 5514,96 | 5675,79 | |
| I b | | 3262,52 | 3423,77 | 3585,03 | 3746,28 | 3907,53 | 4068,80 | 4230,05 | 4391,32 | 4552,58 | 4713,81 | 4875,07 | 5036,33 | 5197,21 | |
| II a | | 2891,87 | 3039,98 | 3188,13 | 3336,22 | 3484,36 | 3632,48 | 3780,58 | 3928,71 | 4076,83 | 4224,97 | 4373,09 | 4521,12 | | |
| II b | | | 2696,39 | 2831,40 | 2966,40 | 3101,44 | 3236,46 | 3371,49 | 3506,51 | 3641,53 | 3776,57 | 3911,59 | 4046,61 | 4105,62 | |
| III | 2570,12 | 2696,39 | 2822,64 | 2948,90 | 3075,18 | 3201,44 | 3327,71 | 3453,96 | 3580,21 | 3706,49 | 3832,79 | 3959,06 | 4079,17 | | |
| IV a | 2329,79 | 2445,33 | 2560,87 | 2676,38 | 2791,91 | 2907,45 | 3022,99 | 3138,53 | 3254,07 | 3369,61 | 3485,15 | 3600,69 | 3714,63 | | |
| IV b | 2130,21 | 2221,88 | 2313,51 | 2405,17 | 2496,79 | 2588,45 | 2680,09 | 2771,75 | 2863,40 | 2955,03 | 3046,70 | 3138,33 | 3150,53 | | |
| V a | 1883,60 | 1956,21 | 2028,79 | 2107,24 | 2187,78 | 2268,37 | 2348,96 | 2429,53 | 2510,13 | 2590,70 | 2671,29 | 2751,86 | 2826,72 | | |
| V b | 1883,60 | 1956,21 | 2028,79 | 2107,24 | 2187,78 | 2268,37 | 2348,96 | 2429,53 | 2510,13 | 2590,70 | 2671,29 | 2751,86 | 2757,45 | | |
| V c | 1780,53 | 1845,97 | 1911,48 | 1980,20 | 2048,92 | 2120,54 | 2196,77 | 2273,08 | 2349,31 | 2425,57 | 2500,85 | | | | |
| VI a | 1686,12 | 1736,70 | 1787,24 | 1837,83 | 1888,37 | 1940,44 | 1993,54 | 2046,63 | 2100,66 | 2159,60 | 2218,53 | 2277,47 | 2336,39 | 2395,33 | 2445,88 |
| VI b | 1686,12 | 1736,70 | 1787,24 | 1837,83 | 1888,37 | 1940,44 | 1993,54 | 2046,63 | 2100,66 | 2159,60 | 2218,53 | 2264,63 | | | |
| VII | 1562,08 | 1603,13 | 1644,22 | 1685,26 | 1726,36 | 1767,41 | 1808,48 | 1849,56 | 1890,62 | 1932,80 | 1975,95 | 2007,07 | | | |
| VIII | 1445,05 | 1482,60 | 1520,19 | 1557,72 | 1595,30 | 1632,86 | 1670,44 | 1707,99 | 1745,57 | 1773,48 | | | | | |
| IX a | 1397,78 | 1435,15 | 1472,48 | 1509,83 | 1547,16 | 1584,50 | 1621,83 | 1659,18 | 1696,42 | | | | | | |
| IX b | 1345,39 | 1379,48 | 1413,55 | 1447,62 | 1481,70 | 1515,78 | 1549,86 | 1583,92 | 1612,74 | | | | | | |
| X | 1249,29 | 1283,38 | 1317,45 | 1351,51 | 1385,62 | 1419,68 | 1453,76 | 1487,86 | 1521,89 | | | | | | |

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis II b bzw. IV b bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
(zu § 28 BAT)

| Verg.-Gr. | Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM) | | |
|-----------|---|---------|---------|
| | 18. | 19. | 20. |
| I b | | 3099,39 | |
| II a | | 2747,28 | |
| II b | | 2561,57 | |
| Verg.-Gr. | Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM) | | |
| | 18. | 19. | 20. |
| IV b | – | – | 2130,21 |
| Va/Vb | – | – | 1883,60 |
| V c | 1655,89 | 1709,31 | 1780,53 |
| VI a/VI b | 1568,09 | 1618,68 | 1686,12 |
| VII | 1452,73 | 1499,60 | 1562,08 |
| VIII | 1343,90 | 1387,25 | 1445,05 |
| IX a | 1299,94 | 1341,87 | 1397,78 |
| IX b | 1251,21 | 1291,57 | 1345,39 |
| X | 1161,84 | 1199,32 | 1249,29 |

Anlage 3
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

| Alter | Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM) | | | | | |
|--------------------------------------|---|---------|---------|---------|---------|---------|
| | VI a/b | VII | VIII | IX a | IX b | X |
| vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 1271,45 | 1203,23 | 1138,86 | – | 1084,05 | 1031,20 |
| nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1502,62 | 1422,00 | 1345,93 | 1315,20 | 1281,15 | 1218,69 |
| nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 1733,80 | 1640,77 | 1553,00 | 1517,54 | 1478,25 | 1406,18 |

Anlage 4
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

| Verg.-Gr. | Grundvergütungssätze in Stufe (monatlich in DM) | | | | | | | | | |
|-----------|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Kr. XII | 3046,67 | 3207,55 | 3368,41 | 3476,36 | 3584,27 | 3692,22 | 3800,17 | 3908,10 | 4016,00 | 4117,86 |
| Kr. XI | 2820,59 | 2975,40 | 3130,15 | 3234,01 | 3337,87 | 3441,75 | 3545,60 | 3649,46 | 3753,32 | 3849,04 |
| Kr. X | 2610,82 | 2753,38 | 2895,93 | 2991,66 | 3087,38 | 3183,10 | 3278,80 | 3374,52 | 3470,25 | 3563,93 |
| Kr. IX | 2417,35 | 2549,73 | 2682,09 | 2771,73 | 2861,33 | 2950,92 | 3040,55 | 3130,15 | 3219,73 | 3299,18 |
| Kr. VIII | 2238,16 | 2360,33 | 2482,53 | 2566,01 | 2649,52 | 2733,04 | 2816,53 | 2900,03 | 2983,50 | 3054,79 |
| Kr. VII | 2073,18 | 2187,21 | 2301,29 | 2376,65 | 2451,98 | 2527,32 | 2602,69 | 2678,01 | 2753,38 | 2828,74 |
| Kr. VI | 1937,34 | 2030,93 | 2128,16 | 2199,44 | 2270,71 | 2342,00 | 2413,28 | 2484,54 | 2555,83 | 2618,99 |
| Kr. V | 1813,69 | 1897,56 | 1985,06 | 2043,75 | 2103,70 | 2168,89 | 2234,07 | 2299,24 | 2364,43 | 2425,53 |
| Kr. IV | 1700,10 | 1776,99 | 1853,88 | 1906,28 | 1961,20 | 2016,24 | 2071,28 | 2130,21 | 2191,30 | 2246,28 |
| Kr. III | 1595,28 | 1665,16 | 1735,06 | 1782,23 | 1829,43 | 1876,59 | 1924,51 | 1974,06 | 2023,59 | 2063,94 |
| Kr. II | 1499,17 | 1560,31 | 1621,47 | 1663,42 | 1705,33 | 1747,27 | 1789,24 | 1831,17 | 1873,11 | 1909,84 |
| Kr. I | 1410,08 | 1464,23 | 1518,39 | 1555,08 | 1591,76 | 1628,46 | 1665,16 | 1701,84 | 1738,54 | 1775,25 |

Anlage 5
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

| Alter | Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen | | |
|--------------------------------------|--|---------|---------|
| | Kr. I | Kr. II | Kr. III |
| vor Vollendung des 16. Lebensjahres | 1119,63 | 1168,63 | – |
| nach Vollendung des 16. Lebensjahres | 1323,20 | 1381,11 | – |
| nach Vollendung des 17. Lebensjahres | 1526,77 | 1593,59 | 1665,67 |

Anlage 6
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)
(monatlich in DM)

| Tarif- klasse | zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind |
|------------------|---|---------|---------|-------------------|
| I b | I bis II b | 747,28 | 888,58 | 1008,32 |
| I c | III bis Va/b | | | |
| | Kr. XII bis Kr. VII | 664,13 | 805,43 | 925,17 |
| II | Vc bis X | | | |
| | Kr. VI bis Kr. I | 625,61 | 760,19 | 879,93 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 erhöht sich in der Tarifklasse II der Ortszuschlag für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte mit Vergütung nach

- den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I
- den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
- der Vergütungsgruppe VIII

um je 40,— DM,
um je 30,— DM,
um je 20,— DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT: Tarifklasse I c
Tarifklasse II

531,30 DM,
500,49 DM.

§ 2

Anhebung der Bezüge der kirchlichen Arbeiter

Für die unter den MTL II-KF fallenden Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II
vom 3. April 1987

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren

Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind . . .

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sind ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Sozialzuschlag

§ 3 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 3. April 1987 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen

| | |
|----------------------------------|---|
| die Arbeiter mit Entlohnung nach | den Angestellten mit Vergütung nach |
| den Lohngruppen II und III . . . | den Vergütungsgruppen X, IX b und Kr. I |
| den Lohngruppen IV und V . . . | den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II |
| der Lohngruppe VI | der Vergütungsgruppe VIII |
| gleich. | |

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II, des § 2 Abs. 6 und des § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II für den vollen Kalendermonat

- den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTL II, den MTB II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

Anlage

zum Monatslohntarifvertrag Nr. 17

Monatstabellenlöhne

| Lohngruppe | Stufe | | | | | | | | | |
|------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| | 1 DM | 2 DM | 3 DM | 4 DM | 5 DM | 6 DM | 7 DM | 8 DM | 9 DM | 10 DM |
| IX | 2585,20 | 2655,63 | 2723,70 | 2787,13 | 2845,26 | 2898,13 | 2945,71 | 2987,98 | 3027,94 | 3063,17 |
| VIII a | 2468,12 | 2535,25 | 2597,56 | 2655,12 | 2709,75 | 2760,14 | 2805,42 | 2845,70 | 2883,76 | 2917,31 |
| VIII | 2368,13 | 2431,76 | 2490,85 | 2545,38 | 2595,37 | 2640,79 | 2682,33 | 2720,52 | 2753,91 | 2782,54 |
| VII | 2273,36 | 2333,68 | 2389,69 | 2441,35 | 2488,74 | 2531,83 | 2570,60 | 2605,05 | 2635,21 | 2661,06 |
| VI | 2183,52 | 2240,72 | 2293,79 | 2342,78 | 2387,69 | 2428,54 | 2465,27 | 2497,95 | 2526,52 | 2551,03 |
| V | 2098,42 | 2152,57 | 2202,87 | 2249,31 | 2291,90 | 2330,59 | 2365,45 | 2396,39 | 2423,50 | 2446,70 |
| IV | 2058,25 | 2111,05 | 2160,05 | 2205,28 | 2246,76 | 2284,42 | 2318,37 | 2348,56 | 2374,94 | 2397,57 |
| III | 2017,69 | 2069,04 | 2116,75 | 2160,75 | 2201,13 | 2237,80 | 2270,82 | 2300,15 | 2325,84 | 2347,85 |
| II | 1941,18 | 1989,86 | 2035,06 | 2076,79 | 2115,06 | 2149,85 | 2181,12 | 2208,92 | 2233,31 | 2254,14 |

§ 3

**Änderung der Bestimmungen
über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte und Arbeiter**

Für die unter den BAT-KF fallenden Angestellten und für die unter den MTL II-KF fallenden

Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten A und B wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

A.
Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögens-
wirksame Leistungen an Angestellte

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13 DM“ die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM –“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „, frühestens zum 28. Februar 1982,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

B.
Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögens-
wirksame Leistungen an Arbeiter

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „von weniger als 13 DM“ die Worte „– in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 2 und Unterabs. 2 Satz 2 von weniger als 26 DM –“ eingefügt.
3. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.

4. In § 5 werden

- a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
- b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

5. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
6. In § 7 werden die Worte „, frühestens zum 28. Februar 1982,“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Artikel 2

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen
Mitarbeiter in der Ausbildung

§ 1

Änderung der Bestimmungen über die Bezüge der
Auszubildenden und Praktikanten

(1) Für die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallenden Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehend in Abschnitt C wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an mit der Maßgabe, daß in § 4 das Datum „31. Mai 1987“ durch das Datum „31. Juli 1987“ ersetzt wird, anzuwenden. Dabei gilt der Tarifvertrag vom 6. Dezember 1974 in der für den kirchlichen Bereich geltenden Fassung.

(2) Für die Praktikanten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten D und E wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

C.

Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 3. April 1987

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

| | |
|-----------------------|---------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 600 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 673 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 740 DM, |
| im 4. Ausbildungsjahr | 833 DM. |

Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbil-

düngungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 40 DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Kalendermonats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestellten-versicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v. H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 184,23 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 47,30 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 136,93 DM gekürzt.

§ 4

Der Auszubildende kann auf den 749 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bis zum 31. Juli 1987 kann der Verzicht auch mit Rückwirkung bis zum 1. Januar 1987 erklärt werden.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem

Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1987, schriftlich gekündigt werden.

D.

Tarifvertrag

vom 3. April 1987

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (KF)

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgendes Verheiratenzuschlag:

| Für die Berufe | Entgelt | Verheirateten- |
|----------------------------------|---------|----------------|
| | DM | zuschlag DM |
| des Sozialarbeiters | 1771,89 | 94,20 |
| des Sozialpädagogen ² | 1771,89 | 94,20 |
| des Heilpädagogen | 1771,89 | 94,20 |
| des Erziehers ³ | 1463,10 | 89,72 |
| der Kindergärtnerin | 1463,10 | 89,72 |
| der Hortnerin | 1463,10 | 89,72 |
| der Kinderpflegerin | 1385,05 | 89,72 |
| der Altenpflegerin | 1463,10 | 89,72 |
| der Familienpflegerin | 1463,10 | 89,72“ |

² Die für Sozialpädagogen gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für den Beruf des Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland.

³ Die für Erzieher gültigen Sätze gelten auch für die Berufspraktikanten für die Berufe des Gemeindehelfers und des Jugendsekretärs.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

E.
Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages
über die Regelung der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen (Praktikanten)
für medizinische Hilfsberufe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 Unterabs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderten Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratenzuschlag:

| Für die Berufe | Entgelt | Verheirateten- |
|----------------------------------|---------|--------------------|
| | DM | zuschlag DM |
| der pharm.-techn. | | |
| Assistentin | 1463,10 | 89,72 |
| des Krankengymnasten | 1463,10 | 89,72 |
| der Orthoptistin | 1463,10 | 89,72 |
| des Logopäden | 1463,10 | 89,72 |
| des Masseurs | 1385,05 | 89,72 |
| des Masseurs und med. | | |
| Bademeisters | | |
| im ersten Praktikantenjahr | 1385,05 | 89,72 |
| in der weiteren Praktikantenzeit | 1430,05 | 89,72 ⁴ |

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 2

Änderung des Dienstrechts der Mitarbeiter in der
Ausbildung für krankenflegerische Berufe

Für die Lernschwestern/Lernpfleger und Schüler in der Krankenpflegehilfe im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen der nachstehend in den Abschnitten F und G wiedergegebenen Tarifverträge von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

F.

Tarifvertrag

vom 3. April 1987

zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und
Lernpfleger

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Oktober 1986 geänderte Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Unterabs. 1 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld
im ersten Ausbildungsjahr von 941,50 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr von 1053,59 DM,
im dritten Ausbildungsjahr von 1238,90 DM.“⁴

⁴ Die mit den Tarifverträgen unter F und G festgesetzten neuen Ausbildungsvergütungen erhalten nach § 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. Februar 1986 auch

a) die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege bzw. Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Erholungsurlaub“ die Worte „, bei Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „und der Freistellung vor der staatlichen Prüfung“ eingefügt.

3. Folgender § 9 a wird eingefügt:

„§ 9 a

Freistellung vor der staatlichen Prüfung

Der Schülerin/Dem Schüler ist vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Schülerinnen/Schüler zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefaßt werden; die Schülerin/der Schüler erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.“

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 1 wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1987,
- b) § 1 Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Februar 1987.

dem 31. August 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat,
 b) die Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. Juni 1985 und vor dem 1. Januar 1986 begonnen hat.
 Die Ausbildungsvergütungen der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Krankenpflegehilfe oder Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. Dezember 1985 begonnen hat, bestimmen sich weiterhin nach § 1 des o. a. Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1.

G.

Tarifvertrag

vom 3. April 1987

zur Änderung des Tarifvertrages

zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 des zuletzt durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986 geänderten Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 wird in folgender Fassung wieder in Kraft gesetzt:

„Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 821,18 DM.““

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1987 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.¹

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 3

**Änderung der Bestimmungen
über vermögenswirksame Leistungen
an Mitarbeiter in der Ausbildung**

Für die Auszubildenden, Praktikanten und Mitarbeiter in der Ausbildung für krankenpflegerische Berufe im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke sind die Bestimmungen des nachstehenden wiedergegebenen Tarifvertrages von ihrem Inkrafttreten an anzuwenden.

**Tarifvertrag
vom 3. April 1987
zur Änderung des Tarifvertrages über vermögens-
wirksame Leistungen an Auszubildende**

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 28. Februar 1986, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch das Wort „zusatzversorgungspflichtig“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die Worte „§ 4 Abs. 1“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 5 werden
 - a) in der Überschrift und im Text jeweils die Worte „Buchst. c“ durch die Worte „Nr. 6“,
 - b) das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
4. § 6 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. In § 7 werden die Worte „frühestens zum 28. Februar 1982“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

**Artikel 3
Änderung des Dienstrechts der neben-
beruflichen kirchlichen Mitarbeiter**

§ 1

Anhebung der Bezüge der Mitarbeiter, die unter die Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter fallen

(1) Die Mitarbeiter, deren Bezüge sich nach § 5 Absatz 1 NMitarbO oder § 8 Abs. 1 KüsterO richten, erhalten einen dem Umfang der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der ab 1. Januar 1987 geltenden Bezüge eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters.

(2) Die Vergütung der Mitarbeiter, die unter die in Absatz 1 genannten Ordnungen fallen, deren Bezüge sich jedoch aufgrund von § 5 Absatz 4 NMitarbO oder Nr. 4 der Übergangsbestimmungen zu dieser Ordnung bzw. aufgrund von § 8 Abs. 3 KüsterO nicht nach § 5 Absatz 1 NMitarbO bzw. § 8 Abs. 1 KüsterO richten, soll ab 1. Januar 1987 um 3,4 v. H. erhöht werden. Grundlage für die Erhöhung ist die Vergütung, die den Mitarbeitern am 31. Dezember 1986 zugestanden hat.

§ 2

**Anhebung der Bezüge
der nebenberuflichen Kirchenmusiker**

(1) Die Tabelle in der Anlage 3 Nummer 3 der Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält für die Zeit ab 1. Januar 1987 folgende Fassung: . . .⁵

(2) Die Tabelle in der Anlage 3 der jeweiligen Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche erhält für die Zeit ab 1. Januar 1987 folgende Fassung:

| Dienstjahr im kirchenmusikalischen Dienst | 1.-4. | 5.-8. | 9.-12. | 13 und weitere | wöchentl. Arb.-Zeit |
|---|-------|-------|--------|----------------|---------------------|
| Gruppe Tätigkeit | DM | DM | DM | DM | Stdn. |
| 1 Organistendienst in vierzehntägig einem Gottesdienst | 163 | 173 | 183 | 194 | 2,25 |
| 2 Organistendienst in wöchentlich einem Gottesdienst | 325 | 346 | 367 | 387 | 4,5 |
| 3 Organistendienst in wöchentlich zwei Gottesdiensten | 488 | 519 | 550 | 581 | 6,75 |
| 4 Organistendienst in wöchentlich drei Gottesdiensten | 650 | 692 | 733 | 775 | 9 |
| 5 Chorleiterdienst in einem Chor | 377 | 401 | 425 | 449 | 3,5 |
| 6 Chorleiterdienst in einem zweiten u. in jedem weiteren Chor | 302 | 321 | 340 | 360 | 2,5 |

⁵ Vom Abdruck der rheinischen Tabelle wird abgesehen.

Artikel 4 Schlußbestimmungen

§ 1

Durchschnittliche Erhöhung

Der durchschnittliche Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 an 3,4 v. H.

§ 2

Zuschläge

(1) Aus dem Erhöhungssatz nach § 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Absatz 2 Unterabsatz 5 BAT-KF und für den Zuschlag gemäß § 48 Absatz 3 Unterabsatz 3 MTL II-KF ab 1. Januar 1987 ein Erhöhungssatz von 2,72 v. H.

(2) Für die Erhöhung nach § 48 Absatz 5 Satz 3 MTL II-KF gilt der Satz des § 1.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 SR 2 c BAT-KF beträgt vom 1. Januar 1987 an 19,61 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Für Artikel 3 gilt § 6 des Vergütungstarifvertrages Nr. 24 zum BAT entsprechend.

(2) Bei der Anwendung der Bestimmungen der vorgenannten Tarifverträge über die Ausnahmen vom Geltungsbereich steht der kirchliche Dienst im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe h BAT-KF dem öffentlichen Dienst gleich.

§ 4

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel 3 und Artikel 4 §§ 1 bis 3 am 1. Januar 1987,
2. die übrigen Bestimmungen zu den in den vorgenannten Tarifverträgen bestimmten Daten.

Iserlohn, den 6. Mai 1987

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Hildebrandt

Zur Durchführung der im Teil V abgedruckten Arbeitsrechtsregelungen wird auf folgendes hingewiesen:*

1. Zum Vergütungstarifvertrag Nr. 24 zum BAT
 - 1.1 Zu § 2 (Grundvergütungen, Gesamtvergütungen)

Die mit Wirkung vom 1. 1. 1987 maßgebenden Grundvergütungen und Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 5 des Tarifvertrages.

1.2 Zu § 3 (Ortszuschlag)

Die mit Wirkung vom 1. 1. 1987 geltenden Beträge des Ortszuschlages ergeben sich aus der Anlage 6 des Tarifvertrages.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

| | |
|---------------------------------|------------|
| in den Tarifklassen I b und I c | 141,30 DM, |
| in der Tarifklasse II | 134,58 DM |

monatlich. Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT-KF der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhält der zur Tarifklasse I b oder I c gehörende Ehegatte 70,65 DM und der zur Tarifklasse II gehörende Ehegatte 67,29 DM als halben Ehegattenanteil.

Die Erhöhungsbeträge von 20 DM, 30 DM bzw. 40 DM für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen VIII bis X bleiben unverändert.

Der dem § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 angefügte zweite Halbsatz dient der redaktionellen Klarstellung, daß Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGGG bemessen wird, für die Anwendung des § 3 Abs. 2 Unterabs. 1 bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzählen.

1.3 Zu § 4 (Stundenvergütungen)

§ 4 des Tarifvertrages bestimmt die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF), die für die Bemessung der Zeitzuschläge für Überstunden, für Arbeit an Sonntagen, Wochenfeiertagen und Vorfesttagen sowie für die Bemessung der Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT-KF) maßgebend sind.

Die Überstundenvergütungen sind auch für die Vergütung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft der unter die SR 2 a, die SR 2 b und die SR 2 c BAT fallenden Angestellten heranzuziehen (vgl. Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 und 6 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 SR 2 b und Nr. 8 Abs. 3 und 6 SR 2 c BAT-KF).

Eine Übersicht über die DM-Beträge, die sich aus § 4 des Vergütungstarifvertrages in Verbindung mit § 35 BAT-KF ergeben, ist diesen Hinweisen angefügt als Tabelle 1.

1.4 Zu § 6 i. V. m. Art. 4 § 3 der Arbeitsrechtsregelung (Ausnahmen vom Geltungsbereich)

Die Erhöhung der Bezüge gilt nicht für Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. 3. 1987 aus dem Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

Angestellten, deren Arbeitsverhältnis zwar nicht aus ihrem Verschulden, aber auf eigenen Wunsch nach dem 31. 12. 1986

* Durchführungshinweise des LKA

und vor dem 1. 4. 1987 geendet hat und die in unmittelbarem Anschluß wieder in den öffentlichen oder kirchlichen Dienst eingetreten sind, steht die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1987 auf Antrag zu.

Die Ausschlußklausel gilt ferner nicht für

– Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des flexiblen Altersruhegeldes und

– weibliche Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes wegen Vollendung des 60. Lebensjahres

aus dem Arbeitsverhältnis spätestens im Ablauf des 31. 3. 1987 ausgeschieden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Ausscheiden aufgrund eines Auflösungsvertrages oder durch Kündigung des Angestellten erfolgt ist. In diesen Fällen ist die erhöhte Vergütung für die Monate Januar bis März 1987, ohne daß es eines Antrages bedarf, nachzuzahlen.

Angestellte, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Zuerkennung einer Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beendet worden ist, fallen nicht unter die Ausschlußklausel, weil sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

2 Zum Monatslohntarifvertrag Nr. 17 zum MTL II

2.1 Zu § 2 (Monatstabellenlöhne)

Die vom 1. 1. 1987 an geltenden Monatstabellenlöhne ergeben sich aus der Anlage des Monatslohntarifvertrages Nr. 17.

Die daraus errechneten, auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne sind aus der diesen Hinweisen als Tabelle 2 beigefügten „Stundenlohntabelle“ ersichtlich. Die vom 1. 1. 1987 an geltenden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II-KF und der Löhne für Überstunden und Mehrarbeitsstunden nach § 30 Abs. 5 MTL II-KF ergeben sich aus der Tabelle 3.

2.2 Zu § 3 (Sozialzuschlag)

Nach § 41 MTL II erhält der Arbeiter neben dem Lohn und dem Urlaubslohn als Sozialzuschlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 BAT-KF als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würde.

Eine Übersicht über die an vollbeschäftigte Arbeiter vom 1. 1. 1987 an zu zahlenden Sozialzuschläge liegt als Tabelle 4 bei.

3. Zum Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 12 für Auszubildende bei Bund und Ländern

3.1 Zu den §§ 1 bis 3

3.1.1 Die Ausbildungsvergütungen für die Auszubildenden sind mit Wirkung vom 1. 1. 1987 auf der Grundlage der seit dem 1. 1. 1986 geltenden Beträge unter Aufrundung auf volle Deutsche Mark um 3,4 % angehoben worden.

3.1.2 Die Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1987 um 3,4 % erhöht.

3.2 Zu § 4

Nach dieser Vorschrift kann der Auszubildende durch schriftliche Erklärung auf den 749,00 DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge i. S. des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) verzichten, damit ein Anspruch auf Kindergeld nach dem BKGG für seine Person bestehen und somit auch der wegen der Kindergeldberechtigung gezahlte Ortszuschlag oder Sozialzuschlag unverändert bleibt. Der Verzicht kann grundsätzlich nur für die Zukunft wirksam werden, lediglich aus Anlaß der Einführung der Verichtsregelung kann er bis 31. 7. 1987 auch mit Rückwirkung bis zum 1. 1. 1987 erklärt werden (vgl. § 4 Satz 4 und 5 des Tarifvertrages).

Zu den monatlichen Bruttobezügen im Sinne des § 4 Satz 1 rechnen die Ausbildungsvergütung nach § 1 Abs. 1 sowie der Erhöhungsbetrag für 18jährige Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages. Bei Gewährung von Unterkunft/Verpflegung (§ 3 des Tarifvertrages) ist von den ungekürzten Beträgen der Ausbildungsvergütung auszugehen. Zu den monatlichen Bruttobezügen rechnen ferner die in § 2 des Tarifvertrages genannten Zulagen und der monatliche Pauschalzuschlag; diese Bezügebestandteile bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn sie lediglich kurzfristig oder zeitlich begrenzt während der Zeit der Unterweisung in einem bestimmten Ausbildungsbereich zur Zahlung gelangen.

Nicht zu den monatlichen Bruttobezügen gehören ein auf den Kalendermonat umgerechneter Anteil der Zuwendung und des Urlaubsgeldes.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung im Sinne des § 4 Satz 2 des Tarifvertrages ändert sich mit jeder allgemeinen Erhöhung der Ausbildungsvergütung, mit dem Beginn des nächsten Ausbildungsjahres und mit der Erhöhung der Ausbildungsvergütung wegen Vollendung des 18. Lebensjahres. Keine Änderung in diesem Sinne sind Beginn und Wegfall von Bezügebestandteilen nach § 2 des Tarifvertrages, soweit diese Bezüge auch bei den

monatlichen Bruttobezügen zu berücksichtigen sind.

Bei Kürzung der Ausbildungsvergütung gemäß § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende und bei der Berechnung von monatlichen Teilansprüchen gemäß § 8 Abs. 3 dieses Manteltarifvertrages ist vom Wirksamwerden des Verzichts auf Ausbildungsvergütung an von dem auf 749,00 DM gekürzten Betrag der Ausbildungsvergütung auszugehen.

3.3 Auswirkungen auf den Fahrkostenanteil gemäß § 10 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten beträgt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Manteltarifvertrages für Auszubildende vom 1. 1. 1987 an 36,- DM monatlich. Da jedoch nach § 10 Abs. 1 Satz 5 des Manteltarifvertrages weniger als 3,- DM nicht ausgezahlt werden, kommt eine Fahrkostenerstattung im Sinne des Satzes 3 der Vorschrift nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten vom 1. 1. 1987 an auf mindestens 39,- DM monatlich belaufen. Ist dies der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten.

4 Zu den Änderungstarifverträgen für Lernschwestern/-pfleger und für Schüler/-innen in der Krankenpflegehilfe

4.1 Die Ausbildungsgelder der unter die Tarifverträge vom 1. 1. 1967 fallenden Lernschwestern und Lernpfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis also vor dem 1. 9. 1985 begonnen hat, wurden mit Wirkung vom 1. 1. 1987 in dem gleichen Umfang wie die Grundvergütungen der Angestellten um 3,4 % angehoben (§ 1 Nr. 1 bzw. § 1 der Tarifverträge)

4.2 Durch die Änderung des § 6 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger und die Einfügung des § 9 a in diesen Tarifvertrag ist Lernschwestern/-pflegern – ebenso wie Schülerinnen/Schülern, die nach Maßgabe des neuen Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden (vgl. § 17 des Tarifvertrages vom 28. 2. 1986) – vor der staatlichen Prüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen, Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorzubereiten; das Ausbildungsgeld wird während dieser Freistellung fortgezahlt.

4.3 Die in § 5 Abs. 1 der Tarifverträge ausgewiesenen Beträge erhalten nach § 2 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder

des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 28. 1. 1986 auch

- a) die Hebammenschülerinnen/Schüler in der Entbindungspflege, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 30. 6. 1985 und vor dem 1. 1. 1986 begonnen hat,
- b) die Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege bzw. in der Krankenpflegehilfe, deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. 8. 1985 und vor dem 1. 1. 1986 begonnen hat.

Für Schülerinnen/Schüler, die von dem vorstehend bezeichneten Tarifvertrag vom 28. 2. 1986 erfaßt werden und deren Ausbildungsverhältnis nach dem 31. 12. 1985 begonnen hat, tritt keine Erhöhung der in § 1 des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 1 vom 28. 2. 1986 festgelegten Ausbildungsvergütungen ein (vgl. § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages).

5 Zu den Änderungen für nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter

5.1 Anhebung der Vergütung

Die Vergütung der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter, die entsprechend ihrer individuellen Arbeitszeit in entsprechender Anwendung der für die hauptberuflichen Angestellten oder Arbeiter geltenden Bestimmungen vergütet werden (§ 5 Abs. 1 NMitarbO, § 8 Abs. 1 KüsterO), erhöht sich ab 1. 1. 1987 um 3,4 %. Für die abweichend geregelten Vergütungen (§ 5 Abs. 4 NMitarbO, Nr. 4 der Übergangsbestimmung zur NMitarbO, § 8 Abs. 3 KüsterO) soll eine entsprechende Anhebung vorgenommen werden.

Für die nebenberuflichen Kirchenmusiker ergeben sich die ab 1. 1. 1987 gültigen Vergütungssätze aus der Tabelle in Art. 3 § 2 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelung.

Für die nebenberuflichen Küster wird aufgrund der seit 1. 1. 1987 geltenden Vergütungsregelung des § 8 der neuen Küsterordnung keine besondere Vergütungstabelle mehr erstellt. Auf eine eventuelle Ausgleichszulage nach § 23 Abs. 2 KüsterO wirkt sich die jetzt zum 1. 1. 1987 eintretende Gehaltserhöhung noch nicht vermindernd aus.

6 Zu den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen

6.1 Die Änderungstarifverträge enthalten lediglich Änderungen redaktioneller bzw. klarstellender Art und beinhalten in erster Linie eine Anpassung der Vorschriften der Tarifverträge an das Fünfte Vermögensbildungsgesetz.

6.2 Aufgrund der Erhöhung der Grundvergütungen und Ortszuschläge bzw. der Mo-

natstabellenlöhne vom 1. 1. 1987 an überschreiten bestimmte Mitarbeiter den in § 1 Abs. 3 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter genannten Grenzbetrag von 1900,- DM. Sie haben daher vom 1. 1. 1987 an nur noch Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung von 13,- DM bzw. (nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer) von 6,50 DM.

Der Grenzbetrag von 1900,- DM wird nicht erreicht von

- Angestellten der Vergütungsgruppen VI a/b bis X und Kr. III bis Kr. I vor Vollendung des 18. Lebensjahres,
- Arbeitern der Lohngruppe II vor Vollendung des 20. Lebensjahres und

- Arbeitern der Lohngruppen III bis VI vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Steht die erhöhte vermögenswirksame Leistung aufgrund der rückwirkenden Erhöhung der Bezüge durch den Vergütungstarifvertrag Nr. 24 bzw. durch den Monatslohnvertrag Nr. 17 vom 1. 1. 1987 an nicht mehr zu, weil durch diese Erhöhung der Grenzbetrag von 1900,- DM überschritten wird, sind die überzahlten Beträge von dem Angestellten bzw. dem Arbeiter zurückzufordern. Die den überzahlten Beträgen entsprechende Arbeitnehmersparzulage verbleibt jedoch dem Angestellten bzw. Arbeiter, soweit die zuviel gezahlten Beträge abgeführt worden sind und nach § 2 Abs. 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegt bleiben.

Tabelle 1

**Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT
und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT**

| Verg.- Gr. | Stunden- vergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) | Zeitzuschlag für Über- stunden 25/20/15 v. H. | Überstunden- vergütung | Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H. | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen | | Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen | |
|---------------|--|--|---------------------------|--|--|--|--|--------------------------------------|
| | DM | DM | DM | DM | ohne Freizeit- ausgleich 135 v. H. | bei Freizeit- ausgleich 35 v. H. | Ostern, Pfingsten 25 v. H. | Weihnachten, Neujahr 100 v. H. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| X | 12,22 | 3,06 | 15,28 | 3,06 | 16,50 | 4,28 | 3,06 | 12,22 |
| IX b | 12,87 | 3,22 | 16,09 | 3,22 | 17,37 | 4,50 | 3,22 | 12,87 |
| IX a | 13,12 | 3,28 | 16,40 | 3,28 | 17,71 | 4,59 | 3,28 | 13,12 |
| VIII | 13,62 | 3,41 | 17,03 | 3,41 | 18,39 | 4,77 | 3,41 | 13,62 |
| VII | 14,50 | 3,63 | 18,13 | 3,63 | 19,58 | 5,08 | 3,63 | 14,50 |
| VI a/b | 15,45 | 3,86 | 19,31 | 3,86 | 20,86 | 5,41 | 3,86 | 15,45 |
| V c | 16,65 | 4,16 | 20,81 | 4,16 | 22,48 | 5,83 | 4,16 | 16,65 |
| V a/b | 18,23 | 3,65 | 21,88 | 4,56 | 24,61 | 6,38 | 4,56 | 18,23 |
| IV b | 19,73 | 2,96 | 22,69 | 4,93 | 26,64 | 6,91 | 4,93 | 19,73 |
| IV a | 21,42 | 3,21 | 24,63 | 5,36 | 28,92 | 7,50 | 5,36 | 21,42 |
| III | 23,29 | 3,49 | 26,78 | 5,82 | 31,44 | 8,15 | 5,82 | 23,29 |
| II b | 24,48 | 3,67 | 28,15 | 6,12 | 33,05 | 8,57 | 6,12 | 24,48 |
| II a | 25,79 | 3,87 | 29,66 | 6,45 | 34,82 | 9,03 | 6,45 | 25,79 |
| I b | 28,16 | 4,22 | 32,38 | 7,04 | 38,02 | 9,86 | 7,04 | 28,16 |
| I a | 30,61 | 4,59 | 35,20 | 7,65 | 41,32 | 10,71 | 7,65 | 30,61 |
| I | 33,40 | 5,01 | 38,41 | 8,35 | 45,09 | 11,69 | 8,35 | 33,40 |
| Kr. I | 13,31 | 3,33 | 16,64 | 3,33 | 17,97 | 4,66 | 3,33 | 13,31 |
| Kr. II | 13,93 | 3,48 | 17,41 | 3,48 | 18,81 | 4,88 | 3,48 | 13,93 |
| Kr. III | 14,61 | 3,65 | 18,26 | 3,65 | 19,72 | 5,11 | 3,65 | 14,61 |
| Kr. IV | 15,32 | 3,83 | 19,15 | 3,83 | 20,68 | 5,36 | 3,83 | 15,32 |
| Kr. V | 16,11 | 4,03 | 20,14 | 4,03 | 21,75 | 5,64 | 4,03 | 16,11 |
| Kr. VI | 17,01 | 4,25 | 21,26 | 4,25 | 22,96 | 5,95 | 4,25 | 17,01 |
| Kr. VII | 18,29 | 3,66 | 21,95 | 4,57 | 24,69 | 6,40 | 4,57 | 18,29 |
| Kr. VIII | 19,38 | 3,88 | 23,26 | 4,85 | 26,16 | 6,78 | 4,85 | 19,38 |
| Kr. IX | 20,56 | 3,08 | 23,64 | 5,14 | 27,76 | 7,20 | 5,14 | 20,56 |
| Kr. X | 21,82 | 3,27 | 25,09 | 5,46 | 29,46 | 7,64 | 5,46 | 21,82 |
| Kr. XI | 23,22 | 3,48 | 26,70 | 5,81 | 31,35 | 8,13 | 5,81 | 23,22 |
| Kr. XII | 24,61 | 3,69 | 28,30 | 6,15 | 33,22 | 8,61 | 6,15 | 24,61 |

Tabelle 2

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne
vom 1. Januar 1987 an

| Lohngruppe | Stufe | | | | | | | | | |
|------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|----------|
| | 1 DM | 2 DM | 3 DM | 4 DM | 5 DM | 6 DM | 7 DM | 8 DM | 9 DM | 10 DM |
| IX | 14,86 | 15,26 | 15,65 | 16,02 | 16,35 | 16,66 | 16,93 | 17,17 | 17,40 | 17,60 |
| VIII a | 14,18 | 14,57 | 14,93 | 15,26 | 15,57 | 15,86 | 16,12 | 16,35 | 16,57 | 16,77 |
| VIII | 13,61 | 13,98 | 14,32 | 14,63 | 14,92 | 15,18 | 15,42 | 15,64 | 15,83 | 15,99 |
| VII | 13,07 | 13,41 | 13,73 | 14,03 | 14,30 | 14,55 | 14,77 | 14,97 | 15,14 | 15,29 |
| VI | 12,55 | 12,88 | 13,18 | 13,46 | 13,72 | 13,96 | 14,17 | 14,36 | 14,52 | 14,66 |
| V | 12,06 | 12,37 | 12,66 | 12,93 | 13,17 | 13,39 | 13,59 | 13,77 | 13,93 | 14,06 |
| IV | 11,83 | 12,13 | 12,41 | 12,67 | 12,91 | 13,13 | 13,32 | 13,50 | 13,65 | 13,78 |
| III | 11,60 | 11,89 | 12,17 | 12,42 | 12,65 | 12,86 | 13,05 | 13,22 | 13,37 | 13,49 |
| II | 11,16 | 11,44 | 11,70 | 11,94 | 12,16 | 12,36 | 12,54 | 12,69 | 12,84 | 12,95 |

Tabelle 3

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d MTL II sowie des
Lohns für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5
in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II

| Lohngruppe | Auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 | Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden | Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde | Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen | Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen ohne Freizeit- ausgleich | Zeitzuschlag für Arbeit mit Freizeit- ausgleich | Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen Ostern, Pfingsten | Zeitzuschlag für Arbeit an Weihnachten, Neujahr |
|------------|--|---|--|--------------------------------------|--|---|---|---|
| | DM | 25 v. H. DM | DM | 30 v. H. DM | 135 v. H. DM | 35 v. H. DM | 25 v. H. DM | 100 v. H. DM |
| | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM | DM |
| IX | 16,02 | 4,01 | 20,03 | 4,81 | 21,63 | 5,61 | 4,01 | 16,02 |
| VIII a | 15,26 | 3,82 | 19,08 | 4,58 | 20,60 | 5,34 | 3,82 | 15,26 |
| VIII | 14,63 | 3,66 | 18,29 | 4,39 | 19,75 | 5,12 | 3,66 | 14,63 |
| VII | 14,03 | 3,51 | 17,54 | 4,21 | 18,94 | 4,91 | 3,51 | 14,03 |
| VI | 13,46 | 3,37 | 16,83 | 4,04 | 18,17 | 4,71 | 3,37 | 13,46 |
| V | 12,93 | 3,23 | 16,16 | 3,88 | 17,46 | 4,53 | 3,23 | 12,93 |
| IV | 12,67 | 3,17 | 15,84 | 3,80 | 17,10 | 4,43 | 3,17 | 12,67 |
| III | 12,42 | 3,11 | 15,53 | 3,73 | 16,77 | 4,35 | 3,11 | 12,42 |
| II | 11,94 | 2,99 | 14,93 | 3,58 | 16,12 | 4,18 | 2,99 | 11,94 |

Tabelle 4

Sozialzuschlag für Arbeiter
(Monatsbeträge in DM)

| bei 1 Kind | bei 2 Kindern | bei 3 Kindern | bei 4 Kindern | bei 5 Kindern | bei 6 Kindern |
|------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 119,74 | 239,48 | 359,22 | 478,96 | 598,70 | 718,44 |

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Arbeiter mit Entlohnung nach

den Lohngruppen II und III

um je 40,- DM,

den Lohngruppen IV und V

um je 30,- DM,

der Lohngruppe VI

um je 20,- DM;

dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird.

Der Arbeiter, der in den Fällen des § 9 Abs. 4 MTL II-KF oder Nr. 1 Abs. 5 der Vorbemerkungen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II-KF für den vollen Kalendermonat

a) den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe des Monatstabellenlohnes und einer Zulage den Betrag des Monatstabellenlohnes einer höheren Lohngruppe in seiner Stufe erreicht, wird für die Anwendung des Satzes 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Anhebung der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare

Landeskirchenamt
Az.: 22304/87/B 9–01

Bielefeld, den 29. 5. 1987

Der Bund bereitet ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vor. Danach ist für die Beamten und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes eine Anhebung der Gehälter um 3,4 % ab 1. 1. 1987 vorgesehen. Für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Finanzminister angeordnet, daß auf die Gehaltserhöhungen vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Einzelheiten dazu sind aus dem als Anlage I auszugsweise wiedergegebenen Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen zu entnehmen.

Die Kirchenleitung hat am 29. 4. 1987 beschlossen, daß unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden gesetzlichen Regelung auf die Erhöhungen der Bezüge der Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare vom Monat Juni 1987 an Abschlagszahlungen entsprechend den Regelungen für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geleistet werden. Dabei sind für die Kirchenbeamten die Sätze der Anlage I, für die Pfarrer, Pastoren i. H. und Vikare die Sätze der Anlage II und für die Prediger die Sätze der Anlage III zugrunde zu legen. Die Auszahlung der erhöhten Bezüge erfolgt bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung unter dem Vorbehalt einer eventuell notwendigen Änderung.

Anlage I

Abschlagszahlung auf die zu erwartende Anpassung der Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezüge RdErl. d. Finanzministers v. 13. 4. 1987 B 2100 – 74 – IV A 2

Der Bund bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1987 vor (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1987 – BBVAnpG 87). Nach dem Gesetzentwurf sollen

- a) die Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge und Anwärterbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1987 um 3,4 v.H. erhöht werden,
- b) die Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt nach BesGr A 1 bis A 8 und die Anwärter ein höheres Urlaubsgeld erhalten.

Auf Grund ... des Landeshaushalts ist der Finanzminister ermächtigt, entsprechend dem Vorgehen des Bundes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten. Zur Durchführung der Abschlagszahlungen bitte ich, folgendes zu beachten:

1 Allgemeines

Die sich aus der Erhöhung um 3,4 v.H. ergebenden Bezüge sind den Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern möglichst erstmals für den Monat Juni 1987 zu zahlen. Für

die Monate Januar bis Mai 1987 sind entsprechende Nachzahlungen zu leisten. Die Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung; der Vorbehalt bezieht sich auf die Mehrbeträge, die sich gegenüber den nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu zahlenden Beträgen ergeben.

2 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Dienstbezüge

2.1 Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, C ... werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 1 ersetzt. ...

2.2 ...

2.3 ...

Bruchteile von Pfennigen werden auf volle Pfennige aufgerundet; ...

2.4 Die Sätze der Ortszuschläge werden durch die Sätze der beigefügten Anlage 2 ersetzt.

2.5 Bei Überleitungs- und Ausgleichszulagen ist wie folgt zu verfahren:

2.51 ...

2.52 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des 2. BesVNG, nach Artikel V § 3 Abs. 1 des AnpGNW – 2. BesVNG, nach Artikel III Abs. 1 des 2. AnpGNW – 2. BesVNG oder nach Artikel II des ÄndLBesG nehmen an der Erhöhung um 3,4 v.H. teil, sofern sie für die Verminderung des Grundgehalts oder des Ortszuschlags oder für den Wegfall oder die Verminderung einer Amtszulage gewährt werden. Nr. 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

2.6 ...

3 Abschlagszahlungen auf die erhöhten Versorgungsbezüge

3.1 Die Nrn. 2.1 bis 2.5 gelten entsprechend für die Berechnung der Versorgungsbezüge.

3.2 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt oder eine Amtszulage nach einer Besoldungsgruppe des früheren Landesbesoldungsrechts zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze und die Amtszulagen um 3,4 v.H. erhöht. Nummer 2.3 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. ...

3.3 ...

3.4 Ausgleichszulagen nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes und nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vermindern sich um die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 1 des Gesetzentwurfs erhöhen. Beim Zusammentreffen beider Ausgleichszulagen sind die Ausgleichszulagen insgesamt um die Hälfte des Betrages zu mindern, um den sich die Versorgungsbezüge nach Artikel 1 des Gesetz-

entwurfs erhöhen; dabei ist zunächst die frühere Ausgleichszulage aufzuzehren.
 3.5 Die ab 1. Januar 1987 maßgeblichen Mindestversorgungsbezüge, Mindestunfallversorgungsbezüge und Mindestkürzungsgrenzen nach dem Beamtenversorgungsgesetz ergeben sich aus der Anlage 5.¹⁾

- 4 **Abschlagszahlungen auf die erhöhten Anwärterbezüge und Unterhaltsbeihilfen**
 Die ab 1. Januar 1987 geltenden Anwärterbezüge für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ... ergeben sich aus der Anlage 6. ...
- 5 ...
- 6 ...

¹⁾ Von der Widergabe der Anlage 5 wird abgesehen.

Anlage 1

Grundgehaltssätze
 (Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| A 1 | II | 1082,86 | 1118,68 | 1154,50 | 1190,32 | 1226,14 | 1261,96 | 1297,78 | 1333,60 | 1369,42 | | | | | | |
| A 2 | | 1147,00 | 1182,82 | 1218,64 | 1254,48 | 1290,28 | 1326,10 | 1361,92 | 1397,74 | 1433,56 | 1469,38 | | | | | |
| A 3 | | 1228,80 | 1266,64 | 1304,48 | 1342,32 | 1380,16 | 1418,00 | 1455,84 | 1493,68 | 1531,52 | 1569,36 | | | | | |
| A 4 | | 1275,32 | 1319,10 | 1362,88 | 1406,66 | 1450,44 | 1494,22 | 1538,00 | 1581,78 | 1625,56 | 1669,34 | | | | | |
| A 5 | | 1320,04 | 1369,96 | 1419,88 | 1469,80 | 1519,72 | 1569,64 | 1619,56 | 1669,48 | 1719,40 | 1769,32 | | | | | |
| A 6 | | 1397,81 | 1449,55 | 1501,29 | 1553,03 | 1604,77 | 1656,51 | 1708,25 | 1759,99 | 1811,73 | 1863,47 | 1916,47 | | | | |
| A 7 | | 1510,34 | 1562,08 | 1613,82 | 1665,56 | 1717,30 | 1769,04 | 1820,78 | 1872,52 | 1926,03 | 1980,36 | 2034,69 | 2091,04 | 2151,37 | | |
| A 8 | | 1581,67 | 1645,45 | 1709,23 | 1773,01 | 1836,79 | 1901,14 | 1968,12 | 2035,10 | 2105,54 | 2179,90 | 2254,26 | 2328,62 | 2402,93 | | |
| A 9 | Ic | 1767,20 | 1833,01 | 1901,58 | 1970,70 | 2041,10 | 2117,81 | 2194,52 | 2271,23 | 2347,94 | 2424,65 | 2501,36 | 2578,07 | 2654,78 | | |
| A 10 | | 1935,08 | 2030,39 | 2125,70 | 2221,01 | 2316,32 | 2411,63 | 2506,94 | 2602,25 | 2697,56 | 2792,87 | 2888,18 | 2983,49 | 3078,30 | | |
| A 11 | | 2254,56 | 2352,21 | 2449,86 | 2547,51 | 2645,16 | 2742,81 | 2840,46 | 2938,11 | 3035,76 | 3133,41 | 3231,06 | 3328,71 | 3426,36 | 3524,01 | |
| A 12 | | 2455,62 | 2572,05 | 2688,48 | 2804,91 | 2921,34 | 3037,77 | 3154,20 | 3270,63 | 3387,06 | 3503,49 | 3619,92 | 3736,35 | 3852,78 | 3969,21 | |
| A 13 | Ib | 2782,19 | 2907,91 | 3033,63 | 3159,35 | 3285,07 | 3410,79 | 3536,51 | 3662,23 | 3787,95 | 3913,67 | 4039,39 | 4165,11 | 4290,83 | 4416,55 | |
| A 14 | | 2863,85 | 3026,86 | 3189,87 | 3352,88 | 3515,89 | 3678,90 | 3841,91 | 4004,92 | 4167,93 | 4330,94 | 4493,95 | 4656,96 | 4819,97 | 4982,98 | |
| A 15 | | 3229,09 | 3408,30 | 3587,51 | 3766,72 | 3945,93 | 4125,14 | 4304,35 | 4483,56 | 4662,77 | 4841,98 | 5021,19 | 5200,40 | 5379,61 | 5558,82 | 5738,03 |
| A 16 | | 3588,95 | 3796,22 | 4003,49 | 4210,76 | 4418,03 | 4625,30 | 4832,57 | 5039,84 | 5247,11 | 5454,38 | 5661,65 | 5868,92 | 6076,19 | 6283,46 | 6490,73 |

2. Bundesbesoldungsordnung B

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | |
|------------------|--------------------------|----------|
| B 1 | I b | 5738,03 |
| B 2 | | 6805,37 |
| B 3 | I a | 7119,97 |
| B 4 | | 7593,20 |
| B 5 | | 8136,14 |
| B 6 | | 8648,85 |
| B 7 | | 9147,57 |
| B 8 | | 9667,41 |
| B 9 | | 10312,86 |
| B 10 | | 12317,14 |
| B 11 | | 13447,50 |

3. Bundesbesoldungsordnung C

| Besoldungsgruppe | Ortszuschlag Tarifklasse | Dienstaltersstufe | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--------------------------|-------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | | Stufe 1 | | | | | Stufe 2 | | | | | Stufe 3 | | | | |
| | | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| C 1 | I b | 3425,31 | | | | | 3551,08 | | | | | 3676,83 | | | | |
| C 2 | I b | 2789,97 | 2990,30 | 3190,63 | 3390,96 | 3591,29 | 3791,62 | 3991,95 | 4192,28 | 4392,61 | 4592,94 | 4793,27 | 4993,60 | 5193,93 | 5394,26 | 5594,59 |
| C 3 | | 3153,14 | 3379,95 | 3606,76 | 3833,57 | 4060,38 | 4287,19 | 4514,00 | 4740,81 | 4967,62 | 5194,43 | 5421,24 | 5648,05 | 5874,86 | 6101,67 | 6328,48 |
| C 4 | I a | 4083,55 | 4311,55 | 4539,55 | 4767,55 | 4995,55 | 5223,55 | 5451,55 | 5679,55 | 5907,55 | 6135,55 | 6363,55 | 6591,55 | 6819,55 | 7047,55 | 7275,55 |

4. und 5. ...

Anlage 2

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

| Tarif- klasse | Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 1 Kind |
|------------------|---|---------|---------|-------------------|
| I a | B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10 | 877,23 | 1017,17 | 1136,91 |
| I b | B 1 bis B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2 H 1 bis H 4 | 740,02 | 879,96 | 999,70 |
| I c | A 9 bis A 12 | 657,68 | 797,62 | 917,36 |
| II | A 1 bis A 8 | 619,54 | 752,80 | 872,54 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 119,74 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag ab Stufe 4 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 40,00 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 30,00 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 20,00 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlagen 3 bis 5

...

Anlage 6

I.
Anwärtergrundbetrag – Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

1. Für Anwärter, die vor dem 1. Januar 1982 eingestellt worden sind:

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag | | Verheirateten- zuschlag | |
|--|---|--|----------------------------|---------------------|
| | vor Vollendung des 26. Lebens- jahres | nach Vollendung des 26. Lebens- jahres | nach § 62 Abs. 1 | nach § 62 Abs. 2 |
| ... | | | | |
| A 13 | 1744 | 1959 | 440 | 98 |
| A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ... | 1806 | 2028 | 447 | 98 |

2. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind:

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag | | Verheirateten- zuschlag | |
|--|---|--|----------------------------|---------------------|
| | vor Vollendung des 26. Lebens- jahres | nach Vollendung des 26. Lebens- jahres | nach § 62 Abs. 1 | nach § 62 Abs. 2 |
| ... | | | | |
| A 13 | 1477 | 1679 | 410 | 94 |
| A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) ... | 1527 | 1738 | 424 | 94 |

3. Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

| Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag | | Verheirateten-zuschlag | |
|---|-------------------------------------|--------------------------------------|------------------------|------------------|
| | vor Vollendung des 26. Lebensjahres | nach Vollendung des 26. Lebensjahres | nach § 62 Abs. 1 | nach § 62 Abs. 2 |
| ... | | | | |
| A 13 | 1377 | 1505 | 410 | 94 |
| A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) | 1425 | 1622 | 424 | 94 |

II.

...

Anlage II

**Vorgesehene Anlage 1
zur Pfarrbesoldungsordnung
– Pfarrbesoldung –**

I. Grundgehalt (§§ 3, 4, 4 a PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

| | Besoldungsgruppe | | |
|-----------------------|------------------|------------|------------|
| | A 12 DM | A 13 DM | A 14 DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 2455,62 | 2782,19 | 2863,85 |
| 2. Dienstaltersstufe | 2572,05 | 2907,91 | 3026,86 |
| 3. Dienstaltersstufe | 2688,48 | 3033,63 | 3189,87 |
| 4. Dienstaltersstufe | 2804,91 | 3159,35 | 3352,88 |
| 5. Dienstaltersstufe | 2921,34 | 3285,07 | 3515,89 |
| 6. Dienstaltersstufe | 3037,77 | 3410,79 | 3678,90 |
| 7. Dienstaltersstufe | 3154,20 | 3536,51 | 3841,91 |
| 8. Dienstaltersstufe | 3270,63 | 3662,23 | 4004,92 |
| 9. Dienstaltersstufe | 3387,06 | 3787,95 | 4167,93 |
| 10. Dienstaltersstufe | 3503,49 | 3913,67 | 4330,94 |
| 11. Dienstaltersstufe | 3619,92 | 4039,39 | 4493,95 |
| 12. Dienstaltersstufe | 3736,35 | 4165,11 | 4656,96 |
| 13. Dienstaltersstufe | 3852,78 | 4290,83 | 4819,97 |
| 14. Dienstaltersstufe | 3969,21 | 4416,55 | 4982,98 |

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 3, 18, 40 PfBO)

Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 119,74 DM

III. Zulagen (§§ 3, 5, 29 PfBO)

- Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 beträgt monatlich 100,00 DM
- Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PfBO 163,01 DM
 - nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PfBO 326,02 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 5, 29 PfB)

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 805,00 DM

2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 17, 40 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

- | | |
|----------------|-----------|
| in der Stufe 1 | 740,02 DM |
| in der Stufe 2 | 879,96 DM |

**Vorgesehene Anlage 2
zur Pfarrbesoldungsordnung
– Vikarsbesoldung –**

| Bezüge monatlich in DM | für Vikare, die eingestellt worden sind | |
|---------------------------|--|-------------------------|
| | vor dem 1. 4. 1984 | nach dem 31. 3. 1984 |
| | | |

I. Grundbetrag

(§ 25 Abs. 3 und 4 PfBO)

| | | |
|--------------------------------------|------|------|
| vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1527 | 1425 |
| nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1738 | 1622 |

II. Verheirateten-zuschlag

(§ 25 Abs. 3 und 5 PfBO)

| | | |
|------------------------------------|-----|-----|
| in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 424 | 424 |
| in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 94 | 94 |

Anlage III
Vorgesehene Anlage 1
zur Predigerbesoldungsordnung
– Predigerbesoldung –

I. Grundgehalt (§§ 4, 4 a PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

| | Besoldungsgruppe | | |
|-----------------------|------------------|------------|------------|
| | A 11 DM | A 12 DM | A 13 DM |
| 1. Dienstaltersstufe | 2254,56 | 2455,62 | 2782,19 |
| 2. Dienstaltersstufe | 2352,21 | 2572,05 | 2907,91 |
| 3. Dienstaltersstufe | 2449,86 | 2688,48 | 3033,63 |
| 4. Dienstaltersstufe | 2547,51 | 2804,91 | 3159,35 |
| 5. Dienstaltersstufe | 2645,16 | 2921,34 | 3285,07 |
| 6. Dienstaltersstufe | 2742,81 | 3037,77 | 3410,79 |
| 7. Dienstaltersstufe | 2840,46 | 3154,20 | 3536,51 |
| 8. Dienstaltersstufe | 2938,11 | 3270,63 | 3662,23 |
| 9. Dienstaltersstufe | 3035,76 | 3387,06 | 3787,95 |
| 10. Dienstaltersstufe | 3133,41 | 3503,49 | 3913,67 |
| 11. Dienstaltersstufe | 3231,06 | 3619,92 | 4039,39 |
| 12. Dienstaltersstufe | 3328,71 | 3736,35 | 4165,11 |
| 13. Dienstaltersstufe | 3426,36 | 3852,78 | 4290,83 |
| 14. Dienstaltersstufe | 3524,01 | 3969,21 | 4416,55 |

II. Familienzuschlag (§ 7 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind

119,74 DM

III. Zulagen (§ 5 PrBO)

1. Die Zulage in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie bis zur 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich

100,00 DM

2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 von der 12. Dienstaltersstufe an beträgt monatlich

- a) nach § 5 Abs. 2 Satz 1 PrBO 251,44 DM
 b) nach § 5 Abs. 2 Satz 2 PrBO 502,88 DM

IV. Ortszuschlag (§ 7 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

| Stufe | in der Besoldungsgruppe | |
|-------|-------------------------|------------|
| | A 12 DM | A 13 DM |
| 1 | 657,68 | 740,02 |
| 2 | 797,62 | 879,96 |

Vorgesehene Anlage 2
zur Predigerbesoldungsordnung
– Besoldung der Prediger
im Vorbereitungsdienst –

| Bezüge monatlich in DM | für Prediger im Vorbereitungsdienst, die eingestellt worden sind | |
|---------------------------|---|-------------------------|
| | vor dem 1. 4. 1984 | nach dem 31. 3. 1984 |
| | | |

I. Grundbetrag

| | | |
|---|------|------|
| vor Vollendung des 26. Lebensjahres | 1425 | 1331 |
| nach Vollendung des 26. Lebensjahres | 1619 | 1511 |

**II. Verheirateten-
zuschlag**

| | | |
|---------------------------------------|-----|-----|
| in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG | 396 | 396 |
| in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG | 94 | 94 |

**Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche
 der Union vom 4. November 1969 (KABl. 1974 S. 198)**

Landeskirchenamt
Az.: 17582/87/A 12-08/4

Bielefeld, den 21. 5. 1987

Nachstehend geben wir die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1987 bekannt:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung
 über den Verwaltungsgerichtshof der
 Evangelischen Kirche der Union**

vom 31. März 1987

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD 1969 Seite 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD 1979 Seite 326), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(4) Der Verwaltungsgerichtshof kann die Berufung bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung zurückweisen, wenn er sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Entschei-

derung ergeht durch Beschluß; § 5 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

2. In § 20 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

(2) Für die Wiederaufnahme eines vor dem Verwaltungsgerichtshof rechtskräftig beendeten Verfahrens finden die Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1987

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West –
D. Brandt**

Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel

Landeskirchenamt
Az.: 16339/C 6–40

Bielefeld, den 19. 5. 1987

Auf Antrag des Kuratoriums der Kirchlichen Hochschule Bethel haben die Vereinigten Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth am 2. April 1987 aufgrund von Art. 79 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 und in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1950 die Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel vom 12. Juni 1979 (KABl. 1979 S. 205) geändert.

Nachstehend geben wir die Änderung sowie die Neufassung der Satzung bekannt:

Änderung der Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für die Kirchliche Hochschule Bethel vom 2. April 1987

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Kirchliche Hochschule kann nach Maßgabe staatlichen Rechts Hochschulprüfungen abnehmen, Hochschulgrade verleihen und Habilitationen durchführen. Entsprechende Ordnungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Buchst. g wird wie folgt gefaßt:

„g) Bestätigung der Ordnung der Studentenschaft nach Maßgabe von § 24 Abs. 2.“

b) In Abs. 2 Buchst. h wird das Zitat „(§ 18)“ durch das Zitat „(§ 23)“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Beschlüsse des Kuratoriums kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.“

b) Abs. 3 wird Abs. 4.

c) Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und vom Rektor zu unterzeichnen ist. In Ausnahmefällen kann die Beschlußfassung im Rahmen von § 4 schriftlich erfolgen, sofern keines der Mitglieder dem widerspricht. Der Beschluß kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Beschlußvorlage zustimmt.“

4. Die Überschrift vor § 8 wird wie folgt gefaßt:

„III. Mitglieder und Angehörige der Hochschule“.

5. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 10 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 10

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Wissenschaftlichen Assistenten und die der Kirchlichen Hochschule zugewiesenen Vikare; den Wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind den Hochschullehrern (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) zugeordnete Beamte oder Angestellte; sie werden für die Dauer von bis zu vier Jahren eingestellt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

(3) Wissenschaftliche Assistenten führen bei entsprechender Qualifikation im Benehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer Lehrveranstaltungen selbständig durch. Ihnen steht ein angemessener Anteil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als Wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für Kirchenbeamte auf Widerruf oder Angestellte eine abgeschlossene Hochschulausbildung und

a) die Zweite Theologische Prüfung oder

b) eine abgeschlossene Promotion oder

c) der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf Wissenschaftliche Assistenten in einem nicht-theologischen Fach anzuwenden.

(5) Die der Kirchlichen Hochschule zugewiesenen Vikare werden einzelnen Hochschul Lehrern (§ 9 Abs. 1 Buchst.a) zugeordnet; nach Maßgabe ihrer Qualifikation gelten für sie die Bestimmungen von Absatz 3 sinngemäß.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt gefaßt:

„(2) Studenten, die nur zu Ferienkursen eingeschrieben sind, können auf Antrag für die Dauer dieses Ferienkurses immatrikuliert werden.“

8. § 13 alt wird § 16.

9. § 13 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Angehörige der Hochschule

(1) Angehörige der Hochschule sind

- a) die Hochschullehrer im Ruhestand (§ 14),
- b) die Privatdozenten (§ 15),
- c) die Lehrbeauftragten (§ 16),
- d) die Zweithörer und die Gasthörer (§ 17).

(2) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule gemäß deren Ordnungen zu benutzen.“

10. Die Überschrift vor § 15 wird gestrichen.

11. § 15 alt wird § 18.

12. § 15 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Die Privatdozenten

(1) Wer sich an der Kirchlichen Hochschule Bethel habilitiert, erwirbt die Rechtsstellung eines Privatdozenten. Ein Dienstverhältnis wird nicht begründet. Einzelheiten regelt die Habilitationsordnung.

(2) Privatdozenten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Habilitationsordnung Lehrveranstaltungen in dem Fach durchzuführen, für das ihnen die *venia legendi* erteilt worden ist.“

13. § 16 alt wird § 19.

14. § 16 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Die Lehrbeauftragten

(1) Auf Vorschlag der Hochschulkonferenz kann das Kuratorium zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge erteilen.

(2) Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Auftrages selbständig. Weitere Einzelheiten unterliegen den jeweils zu treffenden Vereinbarungen.“

15. § 17 alt wird § 20, § 21 und § 22.

16. § 17 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Zweithörer und Gasthörer

(1) Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweithörer zugelassen werden. Zweithörer sind den an der Kirchlichen Hochschule Bethel imma-

trikulierten Studenten gleichgestellt, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten (§ 8 Abs. 2) handelt, die ausdrücklich mit der Mitgliedschaft verbunden sind; Beschränkungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen bedürfen der Regelung durch die Zulassungsordnung.

(2) Die Hochschule kann Personen, die an bestimmten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilnehmen wollen, als Gasthörer zulassen.“

17. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:

„IV. Organe der Hochschulsebstverwaltung“.

18. § 18 alt wird § 23.

19. § 18 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 18

Organe der Hochschulsebstverwaltung sind

(1) der Rektor (§ 19),

(2) die Hochschulkonferenz (§ 20).“

20. Die Überschrift vor § 19 wird gestrichen.

21. § 19 alt wird § 24.

22. § 19 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Der Rektor

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Hochschulkonferenz.

Er führt das Siegel der Hochschule.

(2) Der Rektor vertritt die Kirchliche Hochschule Bethel in allen Angelegenheiten außer denen, die satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten sind (§ 4).

(3) Der Rektor leitet die Sitzung der Hochschulkonferenz und hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von dieser eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

(4) Dem Rektor stehen Hausrecht und Disziplinarbefugnis zu. Näheres regelt die Disziplinarordnung der Hochschule.

(5) Der Rektor entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Kirchlichen Hochschule Bethel tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in den im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen und Ordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Der Rektor wird auf Vorschlag der Hochschullehrer aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1 Buchst. a Genannten von der Hochschulkonferenz für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium. Die Wahl des Rektors soll zwei Semester vor der Amtsübernahme erfolgen. In dem Halbjahr, das seiner Amtszeit vorangeht, und in dem Halbjahr, das

ihr folgt, hat der gewählte Rektor das Amt des Prorektors inne.

(7) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor und bei dessen Verhinderung ein anderer Professor an seine Stelle, der vor Beginn der Amtszeit des Rektors von der Hochschulkonferenz zu benennen ist.“

23. Die Überschrift vor § 20 wird gestrichen.

24. § 20 alt wird § 25.

25. § 20 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Die Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz ist das Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Sie beschließt über alle die Hochschule als ganze angehenden Fragen, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten ist.

(2) Die Hochschulkonferenz beteht aus

- a) den Hochschullehrern im Sinne von § 9 Abs. 1 Buchst. a und b,
- b) den Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) einem Vertreter der Sonstigen Mitarbeiter,
- d) den Vertretern der Studenten.

Die unter b) und c) genannten Vertreter werden jeweils für die Dauer eines Jahres, die unter d) genannten Vertreter werden für die Dauer eines halben Jahres entsprechend der Wahlordnung der Hochschule gewählt.

Der Verwaltungsleiter der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Geschäftsführer des Seelsorgeinstituts an der Kirchlichen Hochschule Bethel nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil.

(3) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrer beträgt. Auf jede Gruppe entfällt die Hälfte der Sitze; bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studenten einen Sitz mehr als die Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrer bemißt sich nach der Zahl der bei Semesterbeginn planmäßig besetzten Hochschullehrerstellen.

(4) Die Sitzungen der Hochschulkonferenz werden vom Rektor geleitet.

(5) Die Hochschulkonferenz tagt nichtöffentlich. Sie kann Gäste einladen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.“

26. Die Überschrift vor § 21 wird gestrichen.

27. § 21 alt wird § 26.

28. § 21 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Besondere Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professoren

unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Professoren (§ 9 Abs. 1 Buchst. a).

Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professoren (§ 9 Abs. 1 Buchst. a).

(2) Entscheidungen, die die Berufung der hauptamtlich Lehrenden (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Hochschullehrer (§ 9 Abs. 1 Buchst. a und b).

Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Hochschullehrer (§ 9 Abs. 1 Buchst. a und b).“

29. § 22 alt wird § 27.

30. § 22 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Hochschulkonferenz bildet Ständige Ausschüsse.

Es sind dies

- a) Der Promotionsausschuß und Prüfungsausschüsse (Zusammensetzung entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen),
- b) der Haushaltsausschuß (Zusammensetzung: Rektor, Verwaltungsleiter, ein von der Hochschulkonferenz auf vier Jahre gewählter Hochschullehrer),
- c) der Bibliotheksausschuß (Zusammensetzung: Bibliotheksdirektor, Verwaltungsleiter, zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter der Bibliothek, ein Student),
- d) der Zulassungsausschuß (Zusammensetzung entsprechend der Zulassungsordnung),
- e) der Disziplinarausschuß (Zusammensetzung entsprechend der Disziplinarordnung).

Die Ständigen Ausschüsse sind der Hochschulkonferenz und dem Rektor gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Diese Ausschüsse haben beratende Funktionen, soweit ihnen nicht auf Grund ihrer Ordnung Entscheidungsbefugnis zukommt.

(2) Darüber hinaus kann die Hochschulkonferenz Kommissionen bilden, deren Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen soll.

Berufungskommissionen müssen in ihrer Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen.“

31. Die Überschrift vor § 23 wird gestrichen.

32. § 23 alt wird § 28.

33. § 23 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Einspruchsrecht

(1) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, gegen Beschlüsse von Hochschulorganen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei dem betreffenden Organ Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Beschluß nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

(2) Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so kann Beschwerde beim Kuratorium eingelegt werden.

(3) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird die Angelegenheit an das betreffende Hochschulorgan zur Neubehandlung zurückverwiesen.“

34. Vor § 24 wird folgende Überschrift eingefügt:

„V. Studentenschaft“.

35. § 24 alt wird § 29.

36. § 24 neu wird wie folgt gefaßt:

„§ 24

(1) Die an der Kirchlichen Hochschule Bethel immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbstständig und wirkt an der Willensbildung in der Hochschule sowie an der Gestaltung des Lebens in ihr mit. Sie nimmt hochschulpolitische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Belange ihrer Mitglieder wahr; sie pflegt die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und bestimmt über ihre Mitgliedschaft in überregionalen Studentenvertretungen. Sie fördert die politische Bildung und das politische Verantwortungsbeußtsein ihrer Mitglieder.

Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen werden muß. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Hochschulkonferenz und das Kuratorium; die Bestätigungen dürfen nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft und der Genehmigung des Rektors. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben. Der Haushaltsplan ist dem Rektor vorzulegen. Dieser prüft im Rahmen seiner Rechtsaufsicht auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft.“

37. Vor § 25 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VI. Verwaltung der Hochschule“.

38. Folgender § 25 wird angefügt:

„§ 25

(1) Die der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einnahmen werden von dem Kuratorium nach Maßgabe der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen über die Vermögens- und Finanzverwaltung verwaltet.

(2) Unter der Verantwortung des Rektors leitet der Verwaltungsleiter die Verwaltung und führt die Geschäfte im Rahmen der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen.

(3) Der Verwaltungsleiter ist der Beauftragte für den Gesamthaushalt der Kirchlichen Hochschule, dessen Entwurf er im Benehmen mit dem Schatzmeister erstellt und für dessen Durchführung er sorgt.

(4) Der Verwaltungsleiter ist unbeschadet von § 19 Abs. 5 Vorgesetzter der Mitarbeiter in der Verwaltung und im Wohnheimbereich.

(5) Der weitere Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters wird über die Dienstanweisung geregelt.“

39. Vor § 26 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VII. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen“.

40. Folgender § 26 wird angefügt:

„§ 26

(1) Die Kirchliche Hochschule Bethel unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen:

Eine Bibliothek und eine Mensa sowie Wohnheime für an der Kirchlichen Hochschule immatrikulierte Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Für diese Einrichtungen gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(3) Die Kirchliche Hochschule Bethel kann sich andere wissenschaftliche Einrichtungen angliedern. Näheres wird durch Kuratoriumsbeschluß geregelt.“

41. Folgender § 27 wird angefügt:

„§ 27

An der Kirchlichen Hochschule Bethel besteht als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung. Es führt die Bezeichnung ‚Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel‘. Das Seelsorgeinstitut gibt sich eine Satzung.“

42. Vor § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„VIII. Schlußbestimmungen“.

43. Folgender § 28 wird angefügt:

„§ 28

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch das Kuratorium bei dem Leitungsorgan der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) beantragt. Anträge auf Satzungsän-

derungen werden im Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen obliegt dem Leitungsorgan der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde). Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.“

44. Folgender § 29 wird angefügt:

„§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.“

Bielefeld, den 2. April 1987

Für die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde):

**Die Vereinigten Vorstände
der v. Bodelschwingschen Anstalten
Bethel, Sarepta und Nazareth**

(L.S.) Busch Dr. Schwager

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 19. Mai 1987

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Scharmman

Die Satzung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

**Satzung der Anstaltskirchengemeinde
Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde)
für die Kirchliche Hochschule Bethel**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) ist Trägerin einer kirchlichen Hochschule. Diese führt die Bezeichnung „Kirchliche Hochschule Bethel“. Sie hat ihren Sitz in Bethel (Bielefeld).

(2) Zur Unterhaltung der Kirchlichen Hochschule tragen die im Kuratorium vertretenen Landeskirchen nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen bei.

§ 2

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Kirchliche Hochschule dient der Forschung, der Lehre und dem Studium evangelischer Theologie. Sie bereitet die Studenten auf den Dienst in Gemeinde und Öffentlichkeit vor und fördert die theologische Fort- und Weiterbildung. Durch ihre Zugehörigkeit zu Bethel erhält der Auftrag der Theologie in seinem Zusammenhang

mit der diakonischen Arbeit der Kirche besonderes Gewicht. Die Kirchliche Hochschule sucht ihre Aufgabe im gemeinsamen Hören auf das Wort Gottes und in der gemeinsamen Verantwortung aller Hochschulmitglieder zu erfüllen.

(2) Als Einrichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde) ist die Kirchliche Hochschule eingegliedert in die Evangelische Kirche von Westfalen. Sie tut ihre Arbeit in Fühlungnahme mit den anderen Kirchlichen Hochschulen und mit den evangelisch-theologischen Fakultäten (Fachbereichen) an deutschen und ausländischen Universitäten.

(3) Die Kirchliche Hochschule bestimmt und erfüllt ihre Aufgaben selbständig im Rahmen dieser Satzung und der in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen.

(4) Die kirchliche Hochschule kann mit anderen Hochschulen zusammenwirken und entsprechende Vereinbarungen treffen.

§ 3

Studium

(1) Das Studium an der Kirchlichen Hochschule ist einem Studium an einer staatlichen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig.

Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für den Zugang zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule erfüllen.

Die Hochschullehrer müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.

(2) Die Kirchliche Hochschule kann nach Maßgabe staatlichen Rechts Hochschulprüfungen abnehmen, Hochschulgrade verleihen und Habilitationen durchführen. Entsprechende Ordnungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

II. Das Kuratorium

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Alle Angelegenheiten der Kirchlichen Hochschule, die nicht der akademischen Selbstverwaltung vorbehalten sind, werden vom Kuratorium nach Maßgabe dieser Satzung im Auftrage der Zionsgemeinde wahrgenommen.

(2) Die Aufgaben des Kuratoriums sind:

- a) Berufung der Hochschullehrer,
- b) Begründung, Veränderung und Beendigung des Dienst- und/oder Arbeitsverhältnisses
 - 1) der Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
 - 2) des Verwaltungsleiters,
 - 3) weiterer Mitarbeiter im Kirchenbeamtenverhältnis,
- c) Bestätigung der Wahl des von der Hochschulkonferenz gewählten Rektors,
- d) Erteilung von Lehraufträgen,
- e) Beschlußfassung über etwaige Zulassungsbeschränkungen für das Studium an der Kirchlichen Hochschule,

- f) Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen, die von der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung verabschiedet werden,
- g) Bestätigung der Ordnung der Studentenschaft nach Maßgabe von § 24 Abs. 2,
- h) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse von Hochschulorganen (§ 23),
- i) Verwaltung der der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einnahmen,
- k) Feststellung des Haushalts- und Stellenplans sowie des Jahresabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- l) Aufnahme von Darlehen und Durchführung von Grundstücksgeschäften.

Für darüber hinaus sich ergebende Aufgaben, die nach Art und Reichweite den vorstehend genannten gleichkommen, kann das Kuratorium von Fall zu Fall seine Zuständigkeit beschließen.

(3) Das Kuratorium kann die in Abs. 2, Buchst. b, d und i genannten Aufgaben ganz oder teilweise auf den Geschäftsführenden Ausschuß (§ 7), die in Abs. 2, Buchst. i genannten Aufgaben auch auf den Rektor übertragen.

(4) Beschlüsse gem. Abs. 2, Buchst. l bedürfen der Zustimmung der Zionsgemeinde.

(5) Rechtsverbindliche Erklärungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden und vom Schatzmeister unterzeichnet.

§ 5

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Zum Kuratorium gehören
 - a) der Vorsitzende der Vereinigten Vorstände der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth,
 - b) drei von den Vereinigten Vorständen entsandte Mitglieder, davon eines als Schatzmeister,
 - c) Rektor und Prorektor der Kirchlichen Hochschule (ohne Stimmrecht),
 - d) der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen,
 - e) drei von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandte Vertreter,
 - f) entsandte Mitglieder der übrigen Landeskirchen nach Maßgabe der mit diesen getroffenen Vereinbarungen,
 - g) bis zu fünf weitere Mitglieder, die durch das Kuratorium gewählt werden; davon sind zu berufen
 - 1) ein Pfarrer aus Minden-Ravensberg,
 - 2) zwei Professoren an deutschen evangelisch-theologischen Fakultäten (Fachbereichen).

(2) Das Kuratorium wählt im Einvernehmen mit den Vereinigten Vorständen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Wahlen nach Abs. 1 und 2 erfolgen für die Dauer von 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6

Verfahrensregeln für das Kuratorium

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft es mindestens zweimal jährlich ein, außerdem dann, wenn vier Mitglieder oder der Geschäftsführende Ausschuß es beantragen.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, in der Regel mindestens einen Monat vorher. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die Beschlußunfähigkeit des Kuratoriums festgestellt, so kann unverzüglich zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Die zweite Sitzung kann frühestens 14 Tage nach der ersten stattfinden.

In diesem Falle ist das Kuratorium beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, sofern in der Einladung ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden ist.

(3) Beschlüsse des Kuratoriums kommen zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(4) Das Kuratorium tagt nichtöffentlich. Es kann Gäste einladen.

(5) Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und vom Rektor zu unterzeichnen ist. In Ausnahmefällen kann die Beschlußfassung im Rahmen von § 4 schriftlich erfolgen, sofern keines der Mitglieder dem widerspricht. Der Beschluß kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Beschlußvorlage zustimmt.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuß. Er vertritt das Kuratorium in den ihm nach § 4 Abs. 3 übertragenen Aufgaben sowie in Eilfällen. Er führt Beschlüsse des Kuratoriums aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Ihm gehören an

- a) der Vorsitzende des Kuratoriums (als Vorsitzender),
- b) der Schatzmeister des Kuratoriums,
- c) der Vorsitzende der Vereinigten Vorstände der von Bodelschwingschen Anstalten,
- d) zwei Vertreter der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- e) Rektor und Prorektor der Kirchlichen Hochschule,
- f) ein Vertreter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß tritt nach Bedarf zusammen. Seine Arbeitsweise regelt das Kuratorium durch besonderen Beschluß.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß tagt nichtöffentlich. Er kann Gäste einladen.

Der Verwaltungsleiter der Kirchlichen Hochschule nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil.

III. Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 8

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Bethel sind alle, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, und die an ihr immatrikulierten Studenten, im einzelnen

- a) die Hochschullehrer (§ 9),
- b) die Wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 10),
- c) die Sonstigen Mitarbeiter (§ 11),
- d) die Studenten (§ 12).

(2) Die Mitglieder haben im Rahmen der geltenden Ordnungen das Recht und die Pflicht, verantwortlich an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken.

§ 9

Die Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer sind

- a) die Professoren,
- b) die übrigen hauptberuflich selbständig Lehrenden, die nach Maßgabe ihrer Dienstordnung in Forschung und Lehre tätig sind.

(2) Berufung von Hochschullehrern:

- a) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.
- b) Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Hochschulkonferenz (unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 4) vom Kuratorium berufen. Gegen den Einspruch der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kann ein Einstellung nicht erfolgen.

(3) Die Hochschullehrer der theologischen Fächer müssen ordiniert sein.

§ 10

Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Wissenschaftlichen Assistenten und die der Kirchlichen Hochschule zugewiesenen Vikare; den Wissenschaftlichen Mitarbeitern obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen.

(2) Wissenschaftliche Assistenten sind den Hochschullehrern (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) zugeordnete Beamte oder Angestellte; sie werden für die Dauer von bis zu vier Jahren eingestellt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kuratoriums.

(3) Wissenschaftliche Assistenten führen bei entsprechender Qualifikation im Benehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer Lehrveranstaltungen selbständig durch. Ihnen steht ein angemessener Anteil ihrer Arbeitszeit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zur Verfügung. Näheres regelt die Dienstanweisung.

(4) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für Kirchenbeamte auf Widerruf oder Angestellte eine abgeschlossene Hochschulausbildung und

- a) die Zweite Theologische Prüfung oder
- b) eine abgeschlossene Promotion oder
- c) der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher oder berufspraktischer Leistungen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf Wissenschaftliche Assistenten in einem nichttheologischen Fach anzuwenden.

(5) Die der Kirchlichen Hochschule zugewiesenen Vikare werden einzelnen Hochschullehrern (§ 9 Abs. 1 Buchst. a) zugeordnet; nach Maßgabe ihrer Qualifikation gelten für sie die Bestimmungen von Absatz 3 sinngemäß.

§ 11

Die Sonstigen Mitarbeiter

Sonstige Mitarbeiter sind die nicht zu den Hochschullehrern und den Wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden an der Kirchlichen Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

§ 12

Die Studenten

(1) Studenten werden durch Immatrikulation Mitglieder der Kirchlichen Hochschule Bethel. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Studenten, die nur zu Ferienkursen eingeschrieben sind, können auf Antrag für die Dauer dieses Ferienkurses immatrikuliert werden.

§ 13

Angehörige der Hochschule

(1) Angehörige der Hochschule sind

- a) die Hochschullehrer im Ruhestand (§ 14),
- b) die Privatdozenten (§ 15),
- c) die Lehrbeauftragten (§ 16),
- d) die Zweithörer und die Gasthörer (§ 17).

(2) Die Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule gemäß deren Ordnungen zu benutzen.

§ 14

Die Hochschullehrer im Ruhestand

(1) Die Hochschullehrer im Ruhestand sind berechtigt zu lehren. Sie können an akademischen Prüfungen mitwirken.

(2) Ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit für Hochschulgremien enden mit dem Eintritt in den Ruhestand.

§ 15

Die Privatdozenten

(1) Wer sich an der Kirchlichen Hochschule Bethel habilitiert, erwirbt die Rechtsstellung eines Privatdozenten. Ein Dienstverhältnis wird nicht begründet. Einzelheiten regelt die Habilitationsordnung.

(2) Privatdozenten haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe der Habilitationsordnung Lehrveranstaltungen in dem Fach durchzuführen, für das ihnen die *venia legendi* erteilt worden ist.

§ 16

Die Lehrbeauftragten

(1) Auf Vorschlag der Hochschulkonferenz kann das Kuratorium zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilen.

(2) Die Lehrbeauftragten sind im Rahmen ihres Auftrages selbständig. Weitere Einzelheiten unterliegen den jeweils zu treffenden Vereinbarungen.

§ 17

Zweithörer und Gasthörer

(1) Studenten, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können als Zweithörer zugelassen werden. Zweithörer sind den an der Kirchlichen Hochschule Bethel immatrikulierten Studenten gleichgestellt, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten (§ 8 Abs. 2) handelt, die ausdrücklich mit der Mitgliedschaft verbunden sind; Beschränkungen für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen bedürfen der Regelung durch die Zulassungsordnung.

(2) Die Hochschule kann Personen, die an bestimmten Lehrveranstaltungen regelmäßig teilnehmen wollen, als Gasthörer zulassen.

IV. Organe der Hochschulsebstverwaltung

§ 18

Organe der Hochschulsebstverwaltung sind

- (1) der Rektor (§ 19),
- (2) die Hochschulkonferenz (§ 20).

§ 19

Der Rektor

(1) Der Rektor steht an der Spitze der Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, des Geschäftsführenden Ausschusses und der Hochschulkonferenz.

Er führt das Siegel der Hochschule.

(2) Der Rektor vertritt die Kirchliche Hochschule Bethel in allen Angelegenheiten außer denen, die satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten sind (§ 4).

(3) Der Rektor leitet die Sitzung der Hochschulkonferenz und hat Zutritt zu allen Ausschüssen und Kommissionen, die von dieser eingerichtet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

(4) Dem Rektor stehen Hausrecht und Disziplinarbefugnis zu. Näheres regelt die Disziplinarordnung der Hochschule.

(5) Der Rektor entscheidet in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Kirchlichen Hochschule Bethel tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit nicht in den im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bestimmungen und Ordnungen eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Der Rektor wird auf Vorschlag der Hochschullehrer aus dem Kreis der in § 9 Abs. 1

Buchst. a Genannten von der Hochschulkonferenz für ein Jahr gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Kuratorium. Die Wahl des Rektors soll zwei Semester vor der Amtsübernahme erfolgen. In dem Halbjahr, das seiner Amtszeit vorangeht, und in dem Halbjahr, das ihr folgt, hat der gewählte Rektor das Amt des Prorektors inne.

(7) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor und bei dessen Verhinderung ein anderer Professor an seine Stelle, der vor Beginn der Amtszeit des Rektors von der Hochschulkonferenz zu benennen ist.

§ 20

Die Hochschulkonferenz

(1) Die Hochschulkonferenz ist das Entscheidungsgremium der akademischen Selbstverwaltung der Kirchlichen Hochschule Bethel. Sie beschließt über alle die Hochschule als ganze angehenden Fragen, soweit die Entscheidung nicht satzungsgemäß dem Kuratorium vorbehalten ist.

(2) Die Hochschulkonferenz besteht aus

- a) den Hochschullehrern im Sinne von § 9 Abs. 1 Buchst. a und b,
- b) den Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiter,
- c) einem Vertreter der Sonstigen Mitarbeiter,
- d) den Vertretern der Studenten.

Die unter b) und c) genannten Vertreter werden jeweils für die Dauer eines Jahres, die unter d) genannten Vertreter werden für die Dauer eines halben Jahres entsprechend der Wahlordnung der Hochschule gewählt.

Der Verwaltungsleiter der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Geschäftsführer des Seelsorgeinstituts an der Kirchlichen Hochschule Bethel nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Hochschulkonferenz teil.

(3) Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Studenten erhalten zusammen zwei Sitze weniger als die Zahl der stimmberechtigten Hochschullehrer beträgt. Auf jede Gruppe entfällt die Hälfte der Sitze; bei ungerader Ausgangszahl erhalten die Studenten einen Sitz mehr als die Wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Ausgangszahl der stimmberechtigten Hochschullehrer bemißt sich nach der Zahl der bei Semesterbeginn planmäßig besetzten Hochschullehrerstellen.

(4) Die Sitzungen der Hochschulkonferenz werden vom Rektor geleitet.

(5) Die Hochschulkonferenz tagt nichtöffentlich. Sie kann Gäste einladen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Hochschulkonferenz.

§ 21

Besondere Entscheidungen

(1) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Professoren (§ 9 Abs. 1 Buchst. a).

Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für

eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professoren (§ 9 Abs. 1 Buchst. a).

(2) Entscheidungen, die die Berufung der hauptamtlich Lehrenden (§ 9 Abs. 1 Buchst. b) unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Hochschulkonferenz auch der Mehrheit der Hochschullehrer (§ 9 Abs. 1 Buchst. a und b). Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Hochschullehrer (§ 9 Abs. 1 Buchst. a und b).

§ 22

Ausschüsse und Kommissionen

(1) Die Hochschulkonferenz bildet Ständige Ausschüsse.

Es sind dies

- a) der Promotionsausschuß und Prüfungsausschüsse (Zusammensetzung entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen),
- b) der Haushaltsausschuß (Zusammensetzung: Rektor, Verwaltungsleiter, ein von der Hochschulkonferenz auf vier Jahre gewählter Hochschullehrer),
- c) der Bibliotheksausschuß (Zusammensetzung: Bibliotheksdirektor, Verwaltungsleiter, zwei Hochschullehrer, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Mitarbeiter der Bibliothek, ein Student),
- d) der Zulassungsausschuß (Zusammensetzung entsprechend der Zulassungsordnung),
- e) der Disziplinausschuß (Zusammensetzung entsprechend der Disziplinarordnung).

Die Ständigen Ausschüsse sind der Hochschulkonferenz und dem Rektor gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Diese Ausschüsse haben beratende Funktionen, soweit ihnen nicht auf Grund ihrer Ordnung Entscheidungsbefugnis zukommt.

(2) Darüber hinaus kann die Hochschulkonferenz Kommissionen bilden, deren Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen soll.

Berufungskommissionen müssen in ihrer Zusammensetzung der Sitzverteilung in der Hochschulkonferenz entsprechen.

§ 23

Einspruchsrecht

(1) Jedes Mitglied der Hochschule hat das Recht, gegen Beschlüsse von Hochschulorganen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei dem betreffenden Organ Einspruch einzulegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Beschluß nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

(2) Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, so kann Beschwerde beim Kuratorium eingelegt werden.

(3) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird die Angelegenheit an das betreffende Hochschulorgan zur Neubehandlung zurückverwiesen.

V. Studentenschaft

§ 24

(1) Die an der Kirchlichen Hochschule Bethel immatrikulierten Studenten bilden die Studentenschaft.

(2) Im Rahmen dieser Satzung verwaltet die Studentenschaft ihre Angelegenheiten selbständig und wirkt an der Willensbildung in der Hochschule sowie an der Gestaltung des Lebens in ihr mit. Sie nimmt hochschulpolitische, soziale, wirtschaftliche, kulturelle und sportliche Belange ihrer Mitglieder wahr; sie pflegt die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und bestimmt über ihre Mitgliedschaft in überregionalen Studentenvertretungen. Sie fördert die politische Bildung und das politische Verantwortungsbeußsein ihrer Mitglieder.

Der Rektor übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft aus.

(3) Die Studentenschaft gibt sich eine Ordnung, die mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen werden muß. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Hochschulkonferenz und das Kuratorium; die Bestätigungen dürfen nur aus Rechtsgründen versagt werden.

(4) Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Studentenschaft und der Genehmigung des Rektors. Die Beiträge werden widerruflich von der Hochschule kostenfrei für die Studentenschaft erhoben.

Der Haushaltsplan ist dem Rektor vorzulegen. Dieser prüft im Rahmen seiner Rechtsaufsicht auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft.

VI. Verwaltung der Hochschule

§ 25

(1) Die der Kirchlichen Hochschule zur Verfügung gestellten Vermögenswerte und Einnahmen werden von dem Kuratorium nach Maßgabe der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen über die Vermögens- und Finanzverwaltung verwaltet.

(2) Unter der Verantwortung des Rektors leitet der Verwaltungsleiter die Verwaltung und führt die Geschäfte im Rahmen der im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Ordnungen und Bestimmungen.

(3) Der Verwaltungsleiter ist der Beauftragte für den Gesamthaushalt der Kirchlichen Hochschule, dessen Entwurf er im Benehmen mit dem Schatzmeister erstellt und für dessen Durchführung er sorgt.

(4) Der Verwaltungsleiter ist unbeschadet von § 19 Abs. 5 Vorgesetzter der Mitarbeiter in der Verwaltung und im Wohnheimbereich.

(5) Der weitere Aufgabenbereich des Verwaltungsleiters wird über die Dienstanweisung geregelt.

VII. Wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen

§ 26

(1) Die Kirchliche Hochschule Bethel unterhält wissenschaftliche und sonstige Einrichtungen: Eine Bibliothek und eine Mensa sowie Wohnheime für an der Kirchlichen Hochschule immatrikulierte Studenten und Wissenschaftliche Mitarbeiter.

(2) Für diese Einrichtungen gelten entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen.

(3) Die Kirchliche Hochschule Bethel kann sich andere wissenschaftliche Einrichtungen angliedern. Näheres wird durch Kuratoriumsbeschluß geregelt.

§ 27

An der Kirchlichen Hochschule Bethel besteht als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Zentrum für Klinische Seelsorgeausbildung. Es führt die Bezeichnung „Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel“. Das Seelsorgeinstitut gibt sich eine Satzung.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 28

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch das Kuratorium bei dem Leitungsorgan der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) beantragt. Anträge auf Satzungsänderungen werden im Kuratorium mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit den Stimmen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen.

Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen obliegt dem Leitungsorgan der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde). Die Entscheidung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die (5.) Pfarrstelle des Kirchenkreises Soest wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Mai 1987

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dringenberg Demmer

Az.: 13343/II/Soest VI/5

Adressenwerk der evangelischen Kirchen 1987

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 27. 5. 1987

Az.: 18557/C 19-16

Es wird darauf hingewiesen, daß das zuletzt im Jahre 1984 erschienene „Adressenwerk der evangelischen Kirchen“ neu überarbeitet worden ist und in Kürze als 9. Ausgabe 1987 erscheinen wird. Es gliedert sich in fünf Teile:

- A. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und ihre Gliedkirchen
- B. Zeugnis und Dienst der Kirche
- C. Interessengemeinschaften und Zweckverbände
- D. Die EKD in der ökumenischen Gemeinschaft
- E. Evangelische Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik

Das Buch hat ca. 1100 Seiten und ist zum Preise von 68,- DM beim Verlag Otto Lembeck, 6000 Frankfurt am Main 1, Leerbachstr. 42, zu beziehen.

Druckfehlerberichtigung

Im KABl. Nr. 3/87 muß es auf Seite 76 in der drittletzten Zeile der rechten Spalte richtig heißen:

„(3) § 11 Absatz 3 des Tarifvertrages . . .“

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Wolfgang Krüger, „Auferstehung aus Krieg und KZ in der bildenden Kunst der Gegenwart“. Mit einem Beitrag von Hans-Kurt Boehlke zur historischen Entwicklung des Gedenkens an die Kriegstoten: „Pro patria“ – „Mahnung zum Frieden“, Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Kassel 1986, 260 Seiten, 86 Abbildungen. 35,- DM. ISBN 3-924447-06-3.

In einer Zeit, in der die zum Teil äußerst erregt und kontrovers geführte Diskussion um eine nationale Mahn- und Gedenkstätte in Bonn längst nicht beendet ist, kann die Arbeit des Theologen Wolfgang Krüger dabei helfen, die Problematik solcher

Denkmale noch einmal sachlich und ohne jede ideologische Voreingenommenheit zu betrachten.

Ausgerüstet mit der Methode der Formgeschichte, jener theologischen Wissenschaft, die den „Sitz im Leben“ biblischer Texte erforscht, untersucht der Autor die soziologische Verwurzelung und Funktion von sogenannten Kriegerdenkmälern und Mahnmalen für die Opfer der NS-Zeit mit dem Thema der Auferstehung.

Krüger erörtert Funktion und Bedeutung der Auftraggeber: Auferstehung ist zum Erneuerungssymbol nicht nur der Kirchen, sondern auch des Nationalismus, des Faschismus, des Bürgertums und des Sozialismus geworden. An bezeichnenden Auferstehungsdarstellungen wird nachgewiesen, daß sich das jeweilige Selbstverständnis gesellschaftlicher Formationen in teils verwandten, teils auch völlig entgegengesetzten Hoffnungen äußern können. Darüber hinaus schildert der Autor eingehend die Argumente und zeitweise fatalen Auswirkungen der seit Ende des 19. Jahrhunderts anhaltenden kirchlichen Diskussion über die Rolle moderner Kunst.

Der Beitrag Hans-Kurt Boehlkes ergänzt die Arbeit Krügers mit einem historischen Hintergrund. In großen Zügen wird die Entwicklung seit der Antike aufgezeigt. Das Schwergewicht der Darstellung liegt auf dem großen Funktionswandel, den das Kriegstoten-Denkmal im 20. Jahrhundert erfahren hat: nicht mehr „Pro patria“, sondern „Mahnung zum Frieden“.

-AFD-

Der **Patmos-Verlag in Düsseldorf** hat seine Arbeit kurz nach dem 2. Weltkrieg aufgenommen; in den 40 Jahren seines Bestehens sind hier wichtige Werke der katholischen Theologie erschienen. Ich nenne nur die „Schriften der katholischen Akademie in Bayern“, die die anspruchsvolle Akademiearbeit in München dokumentieren. In den Bänden kommen auch evangelische Theologen und Wissenschaftler anderer Disziplinen zu Wort.

Eine über die spezifisch katholische Theologie hinausgreifende Verlagsarbeit zeigt sich in Neuerscheinungen, die für evangelische Theologinnen und Theologen höchst interessant sind.

– **„Probleme und Perspektiven dogmatischer Theologie“**. Zusammengestellt und hrsg. von Karl Heinz Neufeld, 1986, 557 S., Ln., 49,80 DM.

Der aus Warendorf (Westf.) stammende und an der Gregoriana in Rom lehrende Dogmatiker Karl Heinz Neufeld SJ hat zwei vorzügliche Bücher über Adolf von Harnack verfaßt; er kennt sich in der evangelischen Theologie gut aus. In dem vorliegenden Band haben wir eine Übersicht vor uns, die über heutige dogmatische Arbeit informiert. Das Buch ist in drei Teile gegliedert. Im ersten Teil („Voraussetzungen“) sind Grundfragen angesprochen: systematische Methode; Bibelbezug; Anthropologie; Wesen des Dogmas; Einheit und Vielfalt. Der zweite Teil („Probleme und Perspektiven“) hat drei große Abschnitte: „Hoffnung und Heil heute“; „Christliches Leben“; „Die Mitte des Geheimnisses“. Die Aufsätze des zweiten Abschnittes sind besonders bemerkenswert: „Die theologischen

Tugenden als Grundstruktur christlichen Lebens“ (Richard P. McBrien); „Die ökumenische Verpflichtung der Dogmatik“ (Ulrich Kühn); „Die Kirche: Zugang oder Hindernis“ (Yves Congar); „Sakramente und Zeit“ (Dario Zadra). Im dritten Teil („Aufgabe und Ort dogmatischer Theologie“) wird der unterschiedliche Kontext im weltweiten Rahmen thematisiert: Europa; Lateinamerika; USA; Afrika; Asien; Rom. Was leistet „Rom“? „Rom“ ist nicht mehr **das** theologische Zentrum, wo „steife Integrität“ verlangt wird; „Rom“ **und** andere internationale Zentren der Theologie können auf die Einheit in der Vielfalt hinweisen, damit christliche Theologie nicht zersplittert.

Der Band – zuerst in italienischer Sprache erschienen – zeigt internationale, interkonfessionelle und interkulturelle Zusammenarbeit. Er kann als Programmschrift für die weitere Arbeit des Patmos-Verlages gelten. Karl Heinz Neufeld hat die Fähigkeit und Möglichkeit, Theologen unterschiedlicher Provenienz zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuführen; es ist wünschenswert, wenn er für diese Aufgaben Zeit und Kraft aufbringen kann.

– Renate Albrecht/Werner Schüßler (Hrsg.): **„Paul Tillich“**. Sein Werk, 1986, 224 S., kt., 39,80 DM.

Wenn ein Theologe über kirchliche und theologische Grenzen hinaus gewirkt hat, so ist es Paul Tillich gewesen. Dabei ist Tillich bewußt Theologe geblieben. Der vorliegende Band entfaltet seinen geistigen Lebensweg und zielt in allen Einzelaspekten auf die religiöse Dimension. Der ev. Theologe Andreas Rössler und die kath. Theologen Eberhard Rolinck, Werner Schüßler und Sturmius-M. Wittschier haben die Beiträge des Bandes, die chronologisch geordnet sind, geschrieben; der Hauptanteil liegt bei Werner Schüßler, der zu den herausragenden Tillich-Experten gehört. – Das Buch ist auch interessierten Nichttheologen zu empfehlen.

– Heinrich von Stietenron (Hrsg.): **„Theologen und Theologien in verschiedenen Kulturkreisen“**, 1986, 292 S., kt. 48,- DM.

Der vorliegende Band nimmt religionswissenschaftliche Fragen auf. „Theologie ist ein prägender, sowohl überlieferte Werte bewahrender als auch auf neue Herausforderungen reagierender Faktor in vielen Religionen. Was sind die wichtigsten Anliegen, welches ihre Methoden und Techniken der Argumentation, mit denen sie Ungläubige zu überzeugen oder religiöse Traditionen mit sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen in Einklang zu bringen versucht?“ (S. 7). Das Buch will über die Zusammenhänge von Religion und Kultur in Vergangenheit und Gegenwart informieren; es ist aus einer Tübinger religionswissenschaftlichen Ringvorlesung erwachsen. Der Tübinger Indologe von Stietenron hat ein wichtiges Sammelwerk mit Beiträgen von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen zusammengestellt. – Theologie bleibt nicht auf den christlichen Bereich beschränkt. Der christliche Theologe wird hier die Problematik erkennen, andererseits aber viele Anregungen mit Gewinn aufnehmen. Religionswissenschaftliche Arbeit muß in Zukunft von der

christlichen Theologie stärker berücksichtigt werden; damit wird der Theologiebegriff erweitert. Ein interreligiöser Dialog darf aber nicht leichtfertig begonnen und voreilig beendet werden; christliche Theologie muß ihn mit Mut und Energie vorbereiten und wird dann im Dialog selbst neue Probleme und Kriterien erkennen, die in unserer Zeit um der in geistige und geistliche Ratlosigkeit geratenden Menschen willen erörtert werden müssen.

- Bernhard Häring: „**Die Heilkraft der Gewaltfreiheit**“, 1986, 183 S., kt., 26,- DM.

Dieses Buch führt einen weit ausgreifenden Dialog über eines der brennendsten Probleme unserer Zeit: über den Frieden. Der katholische Moralthologe Bernhard Häring legt einen bibeltheologisch und gesellschaftswissenschaftlich orientierten Entwurf vor: „Bausteine zu einer zeitgerechten Theologie des Friedens“.

Ich nenne einige der trefflichen Abschnitte: „Sinn und Grenzen der Gewaltlosigkeit“; „Auf dem Weg zum Schöpfungsfrieden“; „Von kranker Erfolgsethik zu gesunder Moral der Verantwortung“; „Auf dem Weg zur Weltinnenpolitik“; „Friedenssignale und heilsame Warnung vor Aggression“. Am Schluß wird die Bedeutung der Laien für die Friedensforschung und Friedenserziehung herausgestellt. Zusammenarbeit mit „Laien“: ein neues Nachdenken über „theologische Kompetenz“ ist erforderlich.

- Norbert Mette/Martina Blasberg-Kuhnke: „**Kirche auf dem Weg ins Jahr 2000**“. Zur Situation und Zukunft der Pastoral, 1986, 198 S., kt., 29,80 DM.

Die bisher vorgestellten Bücher waren von dem Anspruch getragen, christliche Theologie müsse sich für die Aufgaben der Zukunft offen halten. Das vorliegende Buch weist nun auf die konkreten Probleme hin, vor die sich die Kirche schon jetzt gestellt sieht. Wer im kirchlichen Amt steht, wird die Überlegungen mit großem Gewinn lesen: „Zum Versuch einer pastoralen Standortbestimmung – Einige vorläufige Charakterisierungen“; „Gesellschaft und Kirche am Ende des 2. Jahrtausends – Eine Situation des Übergangs“; „Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart – Theologische Optionen pastoralen Handelns“; „Prioritäten pastoralen Handelns einer Kirche auf dem Weg in eine nachbürgerliche und nachchristliche Gesellschaft“. Wer des Buch studiert, durchschaut den eiligen Aktionismus. Praxis und Theorie sind aufeinander bezogen und befruchten sich. Hüten wir uns vor einer blinden Theorie und einer tauben Praxis!

- Leonardo Boff: „**Der dreieinige Gott**“ (in: Bibliothek Theologie der Befreiung: Gott, der sein Volk befreit), 1987, 280 S., kt., 44,- DM.

Mit dem vorliegenden Band wird die auf insgesamt 53 Bände angelegte „Bibliothek Theologie der Befreiung“, das große Basiswerk lateinamerikanischer Theologie, begonnen. Das Gesamtwerk hat die folgenden Sektionen: „Gotteserfahrung und Gerechtigkeit“; „Gott, der sein Volk befreit“; „Die Befreiung in der Geschichte“; „Die Kirche, Sakrament der Befreiung“; „Herausforderungen: das Leben in der Gesellschaft“; „Herausforderungen: die Kultur“; „Herausforderungen: die Religiosität des Volkes“. Zum Förderkreis „Bibliothek Theologie der Befreiung“ gehören u. a. die deutschen Theologen Friedhelm Hengsbach, Johann Baptist Metz, Hans Waldenfels und Rolf Zerfaß. Verfasser der Bände sind Theologen aus Lateinamerika (zumeist aus der katholischen Kirche).

Liegt mit der „Theologie der Befreiung“ ein eigenständiger Entwurf theologischen Denkens außerhalb des abendländisch-europäischen Kulturraums vor? Führen Theorie und Praxis in Lateinamerika zu einer zweiten Reformation? Man darf gewiß die „Theologie der Befreiung“ nicht unterschätzen. Für umfassende Information sorgt nun das beginnende Sammelwerk. Wir werden darüber weiter berichten.

Der vorliegende Band von Leonardo Boff ist ein einzigartig brisanter Entwurf: eine Zusammenschau von Doxologie und Handlungswissenschaft. Das Gloria als Antwort auf das ewig wählende Geheimnis! Und dabei keine folgenlose Sanftheit!

Boff kennt den Glaubens- und Reflexionsweg in Geschichte und Gegenwart. Sein Buch endet mit dem Hinweis auf das „Fest der Erlösten“ (S. 261). Das Fest wird das Dogma aus Verkrustungen befreien. K.-F.W.

Das Zeitschriftenheft

„**die horen**“. Zeitschrift für Literatur, Kunst und Kritik, 32. Jg., 1987, Heft 145, Verlag für neue Wissenschaft, Postfach 101110, 2850 Bremerhaven 1, 280 S., kt., 18,- DM

Das umfangreiche Heft – wie immer mit Fotos und anderen Bildern reich ausgestattet – hat einen Schwerpunkt: „Ingeborg Drewitz zu Ehren“. Auf ca. 100 Seiten werden Texte aus dem Nachlaß der am 26. Nov. 1986 verstorbenen Schriftstellerin sowie Gedenkbeiträge (u. a. von Heinrich Albertz, Erich Fried und Arnim Juhre) abgedruckt. Um diese Mitte des Heftes sind viele literarische Beiträge gruppiert – z. T. über Zeitfragen (Griechenlands jüngste Vergangenheit; Industriegebiete; Asylantenheim). Der große Rezensionsteil bietet Interessantes über bekannte und unbekannte Autoren. Ein Heft „die horen“ ist stets eine schöne Lektüre. – Für dieses Jahr ist ein Themaheft über „rumäniendeutsche Literatur heute“ angekündigt.

K.-F.W.

Aktiva**Bilanz der Evangelischen Darlehnsgenossenschaft**

| | DM | DM | DM |
|---|----------------|-------------------|------------------|
| 1. Kassenbestand | | | 144.364,23 |
| 2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank | | | 29.915.327,24 |
| 3. Postscheckguthaben | | | 2.701,55 |
| 4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere | | | - |
| 5. Wechsel | | | - |
| darunter: a) bundesbankfähig | | | |
| b) eigene Ziehungen | | | |
| 6. Forderungen an Kreditinstitute | | 33.710.321,83 | |
| a) täglich fällig | | | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | 55.000.000,-- | |
| ba) weniger als drei Monaten | | | |
| bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | | 66.712.050,-- | |
| bc) vier Jahren oder länger | | 65.498.644,-- | 220.921.015,83 |
| darunter: an genossenschaftliche Zentralkreditinstitute | 188.265.852,15 | | |
| 7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen | | | |
| a) des Bundes und der Länder | | | |
| b) sonstige | | | |
| 8. Anleihen und Schuldverschreibungen | | | |
| a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren | | | |
| aa) des Bundes und der Länder | | | |
| ab) von Kreditinstituten | 22.409.900,-- | | |
| ac) sonstige | | 22.409.900,-- | |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | 22.409.900,-- | | |
| wie Anlagevermögen bewertet | | | |
| b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren | | | |
| ba) des Bundes und der Länder | 156.301.100,-- | | |
| bb) von Kreditinstituten | 556.707.440,-- | | |
| bc) sonstige | | 713.008.540,-- | 735.418.440,-- |
| darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank | 661.346.890,-- | | |
| wie Anlagevermögen bewertet | | | |
| 9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind | | | |
| a) börsengängige Anteile und Investmentanteile | | | |
| b) sonstige Wertpapiere | | | |
| darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen | | | |
| wie Anlagevermögen bewertet | | | |
| 10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | 51.812.098,56 | |
| a) weniger als vier Jahren | | | |
| darunter: Warenforderungen | | 362.895.050,10 | 414.707.148,66 |
| b) vier Jahren oder länger | | | |
| darunter: | | | |
| ba) durch Grundpfandrechte gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 des Hypothekendarlehngesetzes gesichert | 10.650.033,97 | | |
| bb) Kommunaldarlehen | 103.413.815,44 | | |
| 11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand | | | 129.737,45 |
| 12. Warenbestand | | | - |
| 13. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | | - |
| 14. Beteiligungen | | | 3.697.000,-- |
| darunter: an Kreditinstituten | 3.575.000,-- | | |
| 15. Grundstücke und Gebäude | | | 2.870.917,82 |
| 16. Betriebs- und Geschäftsausstattung | | | 496.596,40 |
| 17. Eigene Schuldverschreibungen | | | - |
| Nennbetrag: | | | 352.452,95 |
| 18. Sonstige Vermögensgegenstände | | | |
| 19. Rechnungsabgrenzungsposten (darunter: Disagio) | 8.613.500,-- | | 8.614.104,11 |
| 20. Reinverlust Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | | - |
| Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 19 | | | |
| | | Summe der Aktiven | 1.417.269.806,24 |
| 21. Die rückständigen und fälligen Pflichteinzahlungen auf Geschäftsanteile betragen | | | - |
| 22. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten | | | |
| a) Forderungen an verbundene Unternehmen | | | |
| b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden | | | 47.371,08 |
| c) Forderungen an Mitglieder | | | 431.781.586,85 |

e.G. in Münster zum 31. 12. 1986

Passiva

| | DM | DM | DM |
|--|----------------|---------------------------|-------------------------|
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | |
| a) täglich fällig | | 1.312.210,04 | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | | |
| ba) weniger als drei Monaten | — | | |
| bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | — | | |
| bc) vier Jahren oder länger | — | — | 1.312.210,04 |
| darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig | | | |
| DM | | | |
| darunter: gegenüber genossenschaftlichen Zentralkreditinstituten | | | |
| DM | | | |
| 2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern | | 145.008.535,99 | |
| a) täglich fällig | | | |
| b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von | | | |
| ba) weniger als drei Monaten | 225.570.880,90 | | |
| bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren | 210.090.665,91 | | |
| bc) vier Jahren oder länger | 435.433.333,57 | 871.094.880,38 | |
| darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig | | | |
| DM | 415.723.768,95 | | |
| c) Spareinlagen | | | |
| ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist | 138.266.784,84 | | |
| cb) sonstige | 209.746.513,41 | 348.013.298,25 | 1.364.116.714,62 |
| 3. Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten mit einer Laufzeit von | | — | |
| a) weniger als vier Jahren | | — | |
| b) vier Jahren oder länger | | — | |
| 4. Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von | | | |
| a) bis zu vier Jahren | | — | |
| b) mehr als vier Jahren | | — | |
| darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig | | | |
| DM | | | |
| 5. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf | | | |
| darunter: aus dem Warengeschäft | | | |
| 6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte) | | | 1.233.575,50 |
| 7. Rückstellungen | | | |
| 8. Wertberichtigungen | | | |
| a) Einzelwertberichtigungen | | 1.735.705,-- | 1.735.705,-- |
| b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen | | | 489.900,88 |
| 9. Sonstige Verbindlichkeiten | | | |
| 10. Rechnungsabgrenzungsposten | | | |
| 11. Sonderposten mit Rücklageanteil | | | |
| 12. Geschäftsguthaben | | | |
| a) der verbleibenden Mitglieder | | 4.337.500,-- | |
| b) der ausscheidenden Mitglieder | | 19.000,-- | |
| c) aus gekünd. Geschäftsanteilen gem. § 67 b GenG | | — | 4.356.500,-- |
| 13. Offene Rücklagen | | | |
| a) Rücklage nach § 7 Nr. 3 GenG | | 23.211.036,56 | |
| b) andere Rücklagen | | 18.250.000,-- | 41.461.036,56 |
| 14. Reingewinn | | | |
| Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | | |
| Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag 1986 | 2.564.163,64 | | |
| Entnahmen aus offenen Rücklagen | — | | |
| Einstellungen in offene Rücklagen | — | 2.564.163,64 | 2.564.163,64 |
| | | Summe der Passiven | 1.417.269.806,24 |
| 15. Eigene Ziehungen im Umlauf | | | |
| darunter: den Kreditnehmern abgerechnet | | | |
| 16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | | | |
| 17. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- u. Scheckbürgsch. sowie aus Gewährleistungsverträgen | | | 18.835.403,21 |
| 18. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind | | | |
| 19. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten | | | 21.590,22 |
| 20. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz | | | |
| 21. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 19) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten | | | |

Gewinn- und Verlustrechnung

| Aufwendungen | | für die Zeit vom <u>01.01.1986</u> bis <u>31.12.1986</u> | | Erträge | |
|--|---------------------|--|---|----------------------|-----------------------------|
| | DM | DM | | DM | DM |
| 1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen | | <u>69.641.931,98</u> | 1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften . . | | <u>33.147.789,62</u> |
| 2. Provisionen u. ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte | | <u>21.572,08</u> | 2. Laufende Erträge aus | | |
| 3. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Forderungen u. Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft | | <u>1.313.754,—</u> | a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen | <u>53.128.010,88</u> | |
| 4. Gehälter und Löhne sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | | <u>2.840.691,92</u> | b) anderen Wertpapieren | <u>—</u> | |
| 5. Soziale Abgaben | | <u>352.561,79</u> | c) Beteiligungen | <u>306.132,82</u> | <u>53.434.143,70</u> |
| 6. Sachaufwand für das | | | 3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften | | <u>34.679,86</u> |
| a) Bankgeschäft | <u>1.818.603,08</u> | | 4. Erträge aus Warenverkehr oder Nebenbetrieben | | <u>—</u> |
| b) bankfremde Geschäft | <u>39.682,39</u> | <u>1.858.285,47</u> | 5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft | | <u>238.793,40</u> |
| 7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung | | <u>482.662,69</u> | 6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5. auszuweisen sind | | <u>13.767,50</u> |
| 8. Abschreibungen u. Wertberichtigungen auf Beteiligungen | | <u>—</u> | 7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil | | <u>—</u> |
| 9. Steuern | | | 8. Jahresfehlbetrag | | <u>—</u> |
| a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen | <u>7.786.557,33</u> | | | | |
| b) sonstige | <u>1.018,55</u> | <u>7.787.575,88</u> | | | |
| 10. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil | | <u>—</u> | | | |
| 11. Sonstige Aufwendungen | | <u>5.974,63</u> | | | |
| 12. Jahresüberschuß | | <u>2.564.163,64</u> | | | |
| Summe der Aufwendungen | | <u><u>86.869.174,08</u></u> | Summe der Erträge | | <u><u>86.869.174,08</u></u> |

| | DM | DM |
|---|---------------------|----------------------------|
| 1. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag | <u>2.564.163,64</u> | |
| Entnahmen aus offenen Rücklagen | <u>—</u> | |
| Einstellungen in offene Rücklagen | <u>—</u> | <u>2.564.163,64</u> |
| 2. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr | | <u>—</u> |
| 3. Reingewinn/Verlust | | <u><u>2.564.163,64</u></u> |

Angaben nach § 33 Abs. 3 und 4 Genossenschaftsgesetz

| 1. Mitgliederbewegung | Zahl der Mitglieder | Anzahl der Geschäftsanteile | Haftsumme DM |
|-----------------------|---------------------|-----------------------------|--------------|
| Anfang 1986 | 1.131 | 16.265 | 4.066.250,00 |
| Zugang 1986 | 30 | 1.186 | 296.500,00 |
| Abgang 1986 | 7 | 101 | 25.250,00 |
| Ende 1986 | 1.154 | 17.350 | 4.337.500,00 |

2. Die Geschäftsguthaben haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 271.250,00

3. Die Haftsummen haben sich im Geschäftsjahr vermehrt um DM 271.250,00

4. Höhe des einzelnen Geschäftsanteils DM 250,00

5. Höhe der Haftsumme DM 250,00

Münster, den 9. März 1987

Evangelische Darlehns-genossenschaft eG
Der VorstandKüthe Dr. Schütz Dr. Thünken
Donnerstag Dr. Grundmann
Mühlhoff StorkDie Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht
entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung.

Münster, den 9. März 1987

Westfälischer Genossenschaftsverband eV

gez. Rinn

gez. Butte

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2